

# LUTHERSTADT EISLEBENINFO

## AMTSBLATT

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER LUTHERSTADT EISLEBEN  
mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hederleben,  
Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode,  
Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode



Jahrgang 29

Samstag, den 26. Januar 2019

[www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu)

Nummer 1

## KINDERFASCHING

am Freitag, dem 22. Februar 2019, ab 13:00 Uhr

Kindergartenkinder und Grundschulkindern sind  
in das Feuerwehrdepot im Breiten Weg 105 eingeladen.

**Mit dabei Haraldino mit Minnie Maus**



Veranstalter ist der 1. Eisleber Carnevalsverein „De Lotterstädter“ e.V. mit Unterstützung der Lutherstadt Eisleben



[www.onlinecity-eisleben.de](http://www.onlinecity-eisleben.de)

1. Eisleber Carnevalsverein „De Lotterstädter“ e.V.

Premiere 23.02.2019 | 19:33 Uhr  
Gartenlokal „Ernst Thälmann“

Närrische Tanzabende 01. & 02. .03.2019 | 19:33 Uhr  
Hotel „Mansfelder Hof“

## Inhaltsverzeichnis

### **Ämterliche Bekanntmachungen der Lutherstadt Eisleben**

#### **Wahlbekanntmachung**

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in der Lutherstadt Eisleben und in den zugehörigen Ortschaften Seite 2

#### **Beschlüsse der 35. Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 18.12.2018**

- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben Seite 4
- Einwohnerantrag zur Änderung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben Seite 4
- Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern der Lutherstadt Eisleben Seite 4
- Öffnung der Nußbreite für den 2-Richtungsverkehr Seite 4
- Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Lutherstadt Eisleben Seite 4
- Geldspenden an die Lutherstadt Eisleben Seite 4
- Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren Seite 4
- Arbeitnehmervertreterin des BA EB Kita Seite 4
- Entsendung der Stellungnahme der Lutherstadt Eisleben „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächigen Einzelhandel“ Seite 4
- 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbe- und Sondergebiet an der B 80“ Seite 4
- Einspruch zur Niederschrift vom 24.10.2018 Seite 4
- Niederschrift vom 24.10.2018 beschlossen Seite 5
- Förderung von Erschließungskosten Seite 5
- Grundstücksangelegenheiten Seite 5
- Vergabe der Bauleistung Sanierung Kita „Haus Sonnenschein“ Seite 5

#### **Beschlüsse der 34. Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen am 26.11.2018**

- Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben Seite 5
- Umlaufbeschlüsse Personalangelegenheiten 4-mal Seite 5

#### **Bekanntmachung der Verwaltung**

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Lutherstadt Eisleben Seite 5
- Bekanntmachung zum Datenwiderspruch Seite 6

#### **Satzungen und Entgeltordnung**

- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortsteile (Hebesatzsatzung) Seite 6
- Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für den Städtischen Friedhof, Magdeburger Straße 7b Seite 6
- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 25.10.16 Seite 8

#### **Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände**

- Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ Seite 8

## Ämterliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachungen

#### **Bekanntmachung**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in der Lutherstadt Eisleben und in den zugehörigen Ortschaften**

Gemäß §§ 6 Abs. 1, 15, 21 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA, S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) in Verbindung mit §§ 29 Abs. 2, 30 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich hiermit bekannt, dass am

**26. Mai 2019**  
in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

die Wahl des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben sowie die Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode durchgeführt werden.

#### **Zahl der Vertreter:**

Stadtrat der Lutherstadt Eisleben  
Es werden 36 Mitglieder des Stadtrates gewählt.  
Höchstzahl der Bewerber:

Stadtrat der Lutherstadt Eisleben  
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für den Stadtrat darf mehrere Bewerber, höchstens jedoch 41 enthalten.

#### **Ortschaftsräte**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für den Ortschaftsrat darf mehrere Bewerber, höchsten jedoch 12 für den Ortschaftsrat Bischofrode 12 für den Ortschaftsrat Burgsdorf 14 für den Ortschaftsrat Hedersleben 14 für den Ortschaftsrat Osterhausen 14 für den Ortschaftsrat Polleben 12 für den Ortschaftsrat Rothenschirmbach 12 für den Ortschaftsrat Schmalzerode 12 für den Ortschaftsrat Unterrißdorf 14 für den Ortschaftsrat Volkstedt 14 für den Ortschaftsrat Wolferode enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Unterschriften für Wahlvorschläge:

Stadtrat der Lutherstadt Eisleben

Jeder Wahlvorschlag für den Stadtrat muss von mindestens 100 der Wahlberechtigten der Lutherstadt Eisleben persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

#### **Ortschaftsrat**

Jeder Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat muss von mindestens 5 der Wahlberechtigten der

Ortschaft Bischofrode von mindestens 1 der Wahlberechtigten der Ortschaft Burgsdorf von mindestens 7 der Wahlberechtigten der Ortschaft Hedersleben von mindestens 8 der Wahlberechtigten der Ortschaft Osterhausen von mindestens 8 der Wahlberechtigten der Ortschaft Polleben von mindestens 4 der Wahlberechtigten der Ortschaft Rothenschirmbach von mindestens 2 der Wahlberechtigten der

Ortschaft Schmalzerode von mindestens 3 der Wahlberechtigten der

Ortschaft Unterrißdorf von mindestens 8 der Wahlberechtigten der Ortschaft Volkstedt von mindestens 10 der Wahlberechtigten der Ortschaft Wolferode persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden.

Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenlos zur Verfügung gestellt.

Folgende Parteien sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA befreit.

Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

Alternative für Deutschland AfD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

DIE LINKE DIE LINKE

Freie Demokratische Partei FDP

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE

Außerdem befreit sind folgende Wählergruppen und Einzelbewerber:

#### **Stadtrat Lutherstadt Eisleben**

Wählergemeinschaft „Freie Bürger Mitteldeutschland“ FBM

Heimat- und Kulturverein e. V. HKV

Einzelbewerber Dölle

Einzelbewerber Götte

Einzelbewerber Lakomy

#### **Ortschaftsrat Bischofrode**

Einzelbewerber Messerschmidt

#### **Ortschaftsrat Burgsdorf**

Einzelbewerber Krienitz

Einzelbewerber Schulze Einzelbewerber Torno

Einzelbewerber Meißner

#### **Ortschaftsratswahl Hedersleben**

Heimat- und Kulturverein e. V. HKV

Einzelbewerberin Hoppe

Einzelbewerberin Weiser

#### **Ortschaftsratswahl Osterhausen**

Freiwillige Feuerwehr Osterhausen

Ortschaftsratswahl Polleben

Einzelbewerber Drechsler

Einzelbewerberin Hünig

Einzelbewerberin Vollmer Einzelbewerberin Zeising

#### **Ortschaftsratswahl Rothenschirmbach**

Freiwillige Feuerwehr Rothenschirmbach FFW

#### **Ortschaftsratswahl Schmalzerode**

Freiwillige Feuerwehr Schmalzerode FFW

Kultur- und Förderverein Schmalzerode e. V.

#### **Ortschaftsratswahl Unterrißdorf**

Natur- und Heimatfreunde Unterrißdorf e. V. Heimatfreunde

Einzelbewerber Reinecke

Einzelbewerberin Klose

Einzelbewerberin Rothkegel

#### **Ortschaftsratswahl Volkstedt**

Sportverein Merkur 1913 Volkstedt e. V. SV Merkur

Heimatverein Volkstedt e. V.

#### **Ortschaftsratswahl Wolferode**

Gemeinsam - Für Wolferode

Bei den genannten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern tritt an die Stelle der notwendigen Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers.

#### **Hinweis:**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

#### **Inhalt und Form der Wahlvorschläge:**

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 21 des KWG LSA und des § 30 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 der KWO LSA eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist der Einreichung der Wahlvorschläge dem Stadtwahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

#### **Wahlanzeige:**

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt 39112 Magdeburg, Halberstädter Straße 21 am „Platz des 17. Juni“ bis spätestens am 97. Tag vor Freitag, den 18.02.2019, 18.00 Uhr ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteigesetzes beigefügt werden.

Einreichung der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge der Wahl zum Stadtrat und der Ortschaftsräte bitte ich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, den 18.03.2019, 18.00 Uhr

bei mir einzureichen.

Die Anschrift lautet:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben Wahlleiter Norbert Schulze Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben

Die dazu erforderlichen Formulare können im Wahlbüro der Lutherstadt Eisleben, Sangerhäuser Straße 12/13 (Katharinenstift) zu den Dienstzeiten kostenfrei empfangen werden.

Lutherstadt Eisleben d.18.01.2019

*gez. Norbert Schulze*  
Wahlleiter

# Amtliche Bekanntmachungen

## Beschlüsse Stadtrat

### 35. Sitzung des Stadtrates am 18.12.2018

#### Beschluss-Nr.: 35/610/18

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 25.10.2016.

#### Beschluss-Nr.: 35/611/18

Der Stadtrat stimmt dem Einwohnerantrag zur Änderung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben und Einrichtung einer Ortschaftsverfassung zur Wahl eines Ortschaftsrates mit Ortsbürgermeister für die Ortschaft Helfta zu und beauftragt die Oberbürgermeisterin mit der Einleitung der notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der dem Antrag entsprechenden Änderung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben.

#### Beschluss-Nr.: 35/612/18

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortsteile (Hebesatzsatzung).

#### Beschluss-Nr.: 35/613/18

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Öffnung der Fußbreite für den 2-Richtungsverkehr im Jahr 2021.

#### Beschluss-Nr.: 35/614/18

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

- den Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und
- der Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

Vermögensrechnung	
Bilanzsumme	113.633.783,05 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	99.534.993,28 EUR
das Umlaufvermögen	13.978.204,65 EUR
die Rechnungsbegrenzungsposten	120.585,12 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	42.923.408,61 EUR
die Sonderposten	36.876.794,81 EUR
die Rückstellungen	3.772.215,67 EUR
die Verbindlichkeiten	29.963.508,98 EUR
die Rechnungsbegrenzungsposten	97.854,98 EUR
Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge	33.125.699,88 EUR
ordentliche Aufwendungen	34.155.885,01 EUR
außerordentliche Erträge	0,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	44.311,00 EUR
Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag)	- 1.074.496,13 EUR
Finanzrechnung	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.556.555,74 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.965.859,80 EUR
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.590.695,94 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.309.147,43 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.216.830,74 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	2.092.316,69 EUR
Finanzmittelüberschuss	4.683.012,63 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	170.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.044.060,03 EUR

Einzahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	11.063.724,92 EUR
Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	5.679.818,57 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.509.846,32 EUR
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss und dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.192.858,95 EUR
Einzahlungen fremder Finanzmittel	103.704,99 EUR
Auszahlungen fremder Finanzmittel	162.302,68 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	-6.010.669,43 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.123.591,83 EUR

#### Beschluss-Nr.: 35/615/18

Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Geldspende an die Lutherstadt Eisleben vom Küchenstudio Manfred Zech in Höhe von 2.989,48 € brutto (in Worten: Zweitausendneunhundertneunundachtzig 48/100) gemäß § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu.

#### Beschluss-Nr.: 35/616/18

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 1.500 EUR im Jahr 2018 für die Kita „Bummi“ des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben.

#### Beschluss-Nr.: 35/617/18

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für den Städtischen Friedhof, Magdeburger Straße 7b, auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Kalkulation.

#### Beschluss-Nr.: 35/618/18

Der Stadtrat beschließt, dass Frau Martina Schmidt (Kita Volkstedt) zur Arbeitnehmervertreterin des BA EB Kita bestellt werden soll.

#### Beschluss-Nr.: 35/619/18

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Entsendung der erarbeiteten Stellungnahme der Lutherstadt Eisleben (vom 19.11.2018) zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächigen Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 20.07.2018 an die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

#### Beschluss-Nr.: 35/620/18

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbe- und Sondergebiet an der B 80“ (in Kraft getreten am 23.04.1993) einschließlich Drehung der externen Ausgleichsfläche der 5. Änderung, für die Grundstücke Änderungsbereich 1: Gemarkung Helfta; Flur 8; Flurstücke 2/66, 2/126, 2/127, TF 2/130 (Teilfläche Alleebreite), 2/185, 2/187, 2/188, 2/189, 2/190, 2/191, 2/192, 2/194, 2/195 und 2/196 sowie Änderungsbereich 2: Gemarkung Helfta; Flur 8; Flurstück 2/184.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes wird aus dem gültigen Planungsstand des Bebauungsplanes (5. Änderung, rechtskräftig seit 1. Juli 2018 für den Bereich Alleebreite 10-11/14-15 und 2. Änderung rechtskräftig seit 6. Februar 2003 für den Bereich Alleebreite 13) entwickelt.

Die 3. und 4. Änderung sind für das vorliegende Planverfahren unbeachtlich.

#### Beschluss-Nr.: 35/621/18

Der Beschlussantrag lautete:

Der Stadtrat stimmt dem Einspruch zur Niederschrift vom 24.10.2018 von Herrn Dölle zu.

- abgelehnt -

#### Beschluss-Nr.: 35/622/18

Zur Niederschrift vom 24.10.2018 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge.

Die Niederschrift ist damit beschlossen.

**Beschluss-Nr.: 35/623/18**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Förderung von Erschließungskosten.

**Beschluss-Nr.: 35/624/18**

Grundstücksangelegenheiten

**Beschluss-Nr.: 35/625/18**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistung - Los 02 – Rohbau/Gründung - Energetische und Allgemeine Sanierung Kita „Haus Sonnenschein“ STARK III plus EFRE, Friedrich-Fröbel-Straße 5, 06295 Lutherstadt Eisleben.

**Beschlüsse Eigenbetriebe**

**34. Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen am 26.11.2018**

**Beschluss-Nr.: Kita34/154/18**

Der Betriebsausschuss beschließt die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben zu bestellen.

Die Beauftragung erfolgt zunächst für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes zum 31.12.2018 einschließlich der Berichterstattung über die Prüfung nach § 142 KVG LSA.

Umlaufbeschlüsse

**Beschluss-Nr.: UKita2/155/18**

Personalangelegenheiten

**Beschluss-Nr.: UKita3/156/18**

Personalangelegenheiten

**Beschluss-Nr.: UKita4/157/18**

Personalangelegenheiten

**Beschluss-Nr.: UKita5/158/18**

Personalangelegenheiten

**Bekanntmachung der Verwaltung**

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Lutherstadt Eisleben**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,  
 1. den Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und  
 2. der Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

**Vermögensrechnung**

<b>Bilanzsumme</b>	<b>113.633.783,05 EUR</b>
<b>davon entfallen auf der Aktivseite auf</b>	
das Anlagevermögen	99.534.993,28 EUR
das Umlaufvermögen	13.978.204,65 EUR
die Rechnungsbegrenzungsposten	120.585,12 EUR

<b>davon entfallen auf der Passivseite auf</b>	
das Eigenkapital	42.923.408,61 EUR
die Sonderposten	36.876.794,81 EUR
die Rückstellungen	3.772.215,67 EUR
die Verbindlichkeiten	29.963.508,98 EUR
die Rechnungsbegrenzungsposten	97.854,98 EUR

<b>Ergebnisrechnung</b>	
ordentliche Erträge	33.125.699,88 EUR
ordentliche Aufwendungen	34.155.885,01 EUR
außerordentliche Erträge	0,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	44.311,00 EUR
<b>Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag)</b>	<b>- 1.074.496,13 EUR</b>

**Finanzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.556.555,74 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.965.859,80 EUR
<i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	<i>2.590.695,94 EUR</i>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.309.147,43 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.216.830,74 EUR
<i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i>	<i>2.092.316,69 EUR</i>
	<b>4.683.012,63 EUR</b>

**Finanzmittelüberschuss**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	170.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.044.060,03 EUR
Einzahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	11.063.724,92 EUR
Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	5.679.818,57 EUR
<i>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</i>	<i>3.509.846,32 EUR</i>
<i>Summe aus dem Finanzmittelüberschuss und dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit</i>	<i>8.192.858,95 EUR</i>
Einzahlungen fremder Finanzmittel	103.704,99 EUR
Auszahlungen fremder Finanzmittel	162.302,68 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	-6.010.669,43 EUR
	<b>2.123.591,83 EUR</b>

**Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres**

**Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, vertreten durch Frau Viola Thürmer, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang der Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die pflichtgemäße Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk beeinflussenden Beanstandungen geführt. Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lutherstadt Eisleben. Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Lutherstadt Eisleben den folgenden unter Datum vom 28.09.2018 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss nebst Anlagen entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schuldens-, Ertrags-, und Finanzlage der Lutherstadt Eisleben und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Lutherstadt Eisleben, den 28.09.2018

gez. Viola Thürmer  
 Amtsleiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Lutherstadt Eisleben sowie die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamten ortsüblich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 28.01.2019 bis einschließlich zum 08.02.2019 im Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus.

gez. Viola Thürmer  
 Amtsleiterin Rechnungsprüfungsamt

## Bekanntmachung zum Datenwiderspruch

Die Lutherstadt Eisleben macht darauf aufmerksam, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit haben, gegen die Weitergabe ihrer im Melderegister gespeicherten personenbezogenen Daten in bestimmten Fällen einen Widerspruch einzulegen.

Dieser Datenwiderspruch kann während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Er gilt unbefristet bis auf Widerruf.

Personen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

### Hinweise zum Widerspruchsrecht

Der Widerspruch kann sich auf die nachfolgend aufgeführten Punkte A-E beziehen:

1. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)
2. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören** (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)
3. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen** (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)
4. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)
5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Lutherstadt Eisleben, im Dezember 2018

Einwohnermeldeamt Lutherstadt Eisleben

## Satzungen und Entgeltordnungen

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortsteile (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 25 Grundsteuergesetz, des § 16 Gewerbesteuergesetz, des § 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Hebesatzsatzung für die Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortsteile:

#### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze werden für die Grund- und Gewerbesteuern wie folgt festgesetzt:

#### § 2 Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Jahre 2019 und 2020.

		2019	2020
1. Lutherstadt Eisleben			
- Grundsteuer	Grundsteuer A	325 v. H.	325 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.	380 v. H.
2. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Bischofrode			
- Grundsteuer	Grundsteuer A	325 v. H.	325 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.	380 v. H.
3. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Burgsdorf			
- Grundsteuer	Grundsteuer A	280 v. H.	325 v. H.
	Grundsteuer B	350 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.	380 v. H.
4. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Hedersleben			
- Grundsteuer	Grundsteuer A	300 v. H.	325 v. H.
	Grundsteuer B	300 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.	380 v. H.
5. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Osterhausen			
- Grundsteuer	Grundsteuer A	325 v. H.	325 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.	380 v. H.
6. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Polleben			
- Grundsteuer	Grundsteuer A	325 v. H.	325 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.	380 v. H.
7. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Rothenschirmbach			
- Grundsteuer	Grundsteuer A	325 v. H.	325 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.	380 v. H.
8. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Schmalzerode			
- Grundsteuer	Grundsteuer A	325 v. H.	325 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.	380 v. H.
9. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Unterrisdorf			
- Grundsteuer	Grundsteuer A	325 v. H.	325 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.	380 v. H.
10. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Volkstedt			
- Grundsteuer	Grundsteuer A	325 v. H.	325 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.	380 v. H.
11. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Wolferode			
- Grundsteuer	Grundsteuer A	325 v. H.	325 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.	380 v. H.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 20.12.2018

*Jutta Fischer*

Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin



### Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

#### für den Städtischen Friedhof, Magdeburger Straße 7b

Auf der Grundlage der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014, zuletzt geändert am 22. Juni 2018 in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 17.06.2016, § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 zuletzt geändert am 17.02.2011 sowie des § 33 der Friedhofsatzung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften, beschließt der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren Friedhofsgebührensatzung) für den Städtischen Friedhof, Magdeburger Straße 7b.

**§ 1****Gebührenerhebung**

Die Lutherstadt Eisleben erhebt für die Benutzung des Städtischen Friedhofes, Magdeburger Straße 7b, und seiner Einrichtungen (im folgenden „Städtischer Friedhof“ genannt) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2****Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren nach §§ 7-12 ist der jeweilige Beisetzungsspflichtige, Nutzungsberechtigte, Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Städtische Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden. Mehrere Gebührenzahlungspflichtige gelten als Gesamtschuldner.
- 2) Die Gebührenschuld für Grabstellen nach § 7 entsteht mit der Inanspruchnahme. Für alle Leistungen nach §§ 8 - 12 entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Inanspruchnahme.

**§ 3****Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Sie sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 4****Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

**§ 5****Stundung und Erlass der Gebühren**

In nachgewiesenen Härtefällen können die Gebühren nach dieser Gebührensatzung gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6****Gebührenarten**

Gebühren werden erhoben zur Deckung der Verwaltungskosten und des betrieblichen umlagefähigen Aufwands für die Unterhaltung des Städtischen Friedhofes.

- 1.) Es werden folgende Gebühren erhoben:
  1. Grabstellengebühren
  2. Beisetzungsgebühren
  3. Nutzungsgebühren
  4. Kremationsgebühren
  5. Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten
  6. Sonstige Gebühren/Verwaltungsgebühren
- 2.) Grabstellengebühren werden, differenziert nach Grabstellentyp und Nutzungsdauer, als Einmalgebühren für den in der Friedhofssatzung § 7 bestimmten Nutzungszeitraum erhoben.
- 3.) Beisetzungsgebühren beinhalten u.a. Bereitstellung der Grabstelle, Kondolenzdienst und Verschließen der Grabstätte (§ 8).
- 4.) Nutzungsgebühren werden für die Bereitstellung und Nutzung der Trauerhalle erhoben (§ 9). Da auch bei Trauerfeiern am Grab städtisches Territorium in Anspruch genommen wird, Abläufe auf dem Friedhof unterbrochen werden und Personal vom Friedhof gebunden wird, ist diese Trauerart bei der Gebührenermittlung mit erfasst.
- 5.) Kremationsgebühren werden erhoben für die Durchführung der Einäscherung, die 2. Leichenschau sowie für eventuell entstehende Versandkosten (§ 10).

- 6.) Für das Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach § 11 erhoben.
- 7.) Sonstige Gebühren werden erhoben für die Erteilung von Genehmigungen zur Setzung von Grabmalen und Grabeinfassungen, zur Anmeldung von Arbeiten von Dienstleistungserbringern und für sonstige Leistungen (§ 12).

**§ 7****Grabstellengebühren**

1) Kindergrabstelle (Nutzungszeit 10 Jahre)	200,00 EUR
2) Reihengrabstelle	
Erdgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	800,00 EUR
Urnengrabstelle (Nutzungszeit 15 Jahre)	520,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage (UGA - NZ 15 Jahre)	700,00 EUR
(zzgl. Namenskennzeichnung)	
Urnengemeinschaftsfeld (UGF - NZ 15 Jahre)	630,00 EUR
Grüne Wiese (anonym)	490,00 EUR
3) Wahlgrabstelle	
Erdgrabstelle (Einfachbelegung - NZ 20 Jahre)	850,00 EUR
- jede weitere Stelle	850,00 EUR
Urnengrabstelle (Mehrfachbelegung - Nutzungszeit 15 Jahre)	590,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage (UGA - Ehepaare)	1.400,00 EUR
(zzgl. Namenskennzeichnung)	
4) Baumbestattung (Einfachbelegung - NZ 50 Jahre)	1.000,00 EUR
- jede weitere Stelle	1.000,00 EUR
5) Sonder- und Ehrengrabstellen auf Anfrage	
6) Nacherwerb pro Verlängerungsjahr	
Urnenwahlgrab	40,00 EUR
Erdwahlgrab	30,00 EUR
Kindergrab	20,00 EUR
Baumbestattung	20,00 EUR
UGA Ehepaare	95,00 EUR

**§ 8****Beisetzungsgebühren**

1) Totgeburt	270,00 EUR
2) Erdbestattung (Kinder bis 10 Jahre)	310,00 EUR
3) Erdbestattung	1.000,00 EUR
4) Urnenbestattung	300,00 EUR

**§ 9****Nutzungsgebühren**

1) Trauerfeier am Grab	31,00 EUR
2) Benutzung Abschiedsraum	39,00 EUR
3) Benutzung Friedhofskapelle	
a) halbe Trauerhalle	69,00 EUR
b) Trauerhalle	143,00 EUR
4) Einstellungs- und Standgebühren für Särge/pro Tag	2,25 EUR

**§ 10****Kremationsgebühren**

- 1) Einäscherungsgebühren inkl. Aschekapsel, Identifikationsstein, Etikettierung, Kühlzelle und Abholung in einem Umkreis bis 70 km:
  - a) Kinder ab vollendeten 3. Monate bis zum 5. vollendeten Lebensjahr 92,00 EUR
  - b) Ab vollendeten 5. Lebensjahr 185,00 EUR
 Für Fahrten des Abholdienstes, die über einen Umkreis von 70 km hinausgehen, werden zusätzlich 0,83 EUR pro km berechnet.

- 2) Gebühren für die 2. Leichenschau und Versandkosten entsprechend der jeweiligen Tarife.
- 3) Die Kremationsgebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

## § 11

### Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten

Für das Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten (§§ 25 und 26 Friedhofssatzung) sind folgende Gebühren fällig:

Kindergrab	68,00 EUR
Einzelgrab	68,00 EUR
Doppelgrab	89,00 EUR
Dreifachgrab	111,00 EUR
Urnengrab	52,00 EUR

## § 12

### Sonstige Gebühren/Verwaltungsgebühren

- 1) Für die Erteilung von Genehmigungen zur Setzung von Grabmalen und Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Grabeinfassungen und Bodenplatten 20,00 EUR
  - b) liegende Grabmale 20,00 EUR
  - c) stehende Grabmale 41,00 EUR
- 2) Umbettung einer Urne 350,00 EUR
- 3) Ausbettung einer Urne 180,00 EUR
- 4) Exhumierung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 5) Für die Anmeldung von Arbeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister im Sinne von § 7 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben: 20,00 EUR
- 6) Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, Verlängerungen von Grabnutzungsverträgen, Umschreibung von Nutzungsrechten, sonstige Verwaltungstätigkeiten 20,00 EUR
- 7) Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben vom 01.01.2015, in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 20.12.2018



Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin



## 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 25.10.16

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166 ff.) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die im § 18 - Ortschaftsverfassung - Absatz 3 bei den Punkten 2. Ortschaftsrat Burgsdorf und 7. Ortschaftsrat Schmalzerode in Klammern gesetzten Vorbehalte werden ersatzlos gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 25.10.16 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 14.01.2018



Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin



Dienstsiegel

## Genehmigungsverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 18.12.2018 gem. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 150 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Sehr geehrte Frau Fischer,

mit Schreiben vom 28.12.2018, hier eingegangen am 02.01.2019, wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vorgelegt und die gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde beantragt. Es ergeht folgende

### Verfügung

1. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben (Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben Nr. 35/610/18 vom 18.12.2018 wird hiermit auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 2 und 150 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) genehmigt.
2. Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

## Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

### Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See"

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des AZV Eisleben-Süßer See in ihrer Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes Eisleben-Süßer See über die Erhebung von Beiträgen für Altanschlussnehmer beschlossen:

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben-Süßer See" betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur

zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.12.2009 (in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Altanlage (bzw. auch Herstellung bestimmter Teile der Abwasserbeseitigungsanlage) Abwasserbeiträge von den Altanschlussnehmern. Als Altanschlussnehmer werden solche Grundstückseigentümer bezeichnet, die vor dem 15.06.1991 – Inkrafttreten des KAG-LSA – bereits faktisch an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten. Dementsprechend werden die entsprechenden Grundstücke zu einem besonderen Beitrag veranlagt. Mit dieser Satzung trägt der Verband der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt zu den so genannten „besonderen Herstellungsbeiträgen für Altanschlussnehmer“ Rechnung.

## **§ 2 Grundsatz**

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Erneuerung / Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich etwaig vorhandenem Prüfschacht bzw. Pumpenschacht mit elektrischer Steuerungsanlage) auf dem zu entwässernden Grundstück.

(2) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten, einen besonderen Abwasserbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

Die nach Maßgabe von § 13b KAG LSA zu bestimmende Ausschlussfrist endet nicht vor dem Ablauf des Jahres 2015 (§ 18 Abs. 2 KAG LSA).

## **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## **§ 4 Beitragsmaßstab**

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 100% und für jedes weitere Vollgeschoß 60% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Betrachtung unberücksichtigt.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks (Trauffhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet. Bei bebauten Grundstücken ist immer mindestens ein Vollgeschoss anzunehmen.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich zuzurechnen ist (keine pauschale Tiefenbegrenzungsregelung / streng baurechtliche Außenbereichsabgrenzung).
4. die über die sich nach Nr. 1 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

- Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundstücksfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
  4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
  5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 3;
  6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
    - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
  7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß;
  8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 - die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung hinsichtlich der Altanschlussnehmer beträgt 1,46 Euro/m<sup>2</sup>.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht für Altanschlussnehmer entsteht, sobald ein Grundstück i.S. des § 2 Abs. 2 dieser Satzung an die zentrale öffentliche Einrichtung des Verbandes angeschlossen werden kann – was die Widmung der ursprünglich bestehenden faktischen Abwasserbeseitigungsanlage zu einer öffentlichen Einrichtung voraussetzt sowie die betriebsfertige Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (einschließlich Grundstücksanschluss) für das zu entwässernde Grundstück. Außerdem ist das Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung Voraussetzung der Entstehung der Beitragspflicht. Die konkrete Erneuerung von Anlageteilen vor dem Grundstück ist für die Entstehung der Beitragspflicht nicht notwendig.

## **§ 8 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entscheidungsgebiet des Verbandes mit 744 qm gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berech-

nende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche 967,2 qm) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche (1.450,80 qm) zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Verband zu richten. Der Verband ist berechtigt, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die einen entsprechenden Antrag begründen.

### § 10

#### Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### § 11

#### Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband, sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

### § 12

#### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (u.a. MIDEWA GmbH, SLE GmbH, HWS GmbH) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3) Der Verband bedient sich zur Errechnung der Berechnungsgrundlagen für die Abgabenerhebung teilweise Dritter.

### § 13

#### Schlussbestimmungen

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest.

Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.07.2015 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 18.12.2018

*Samuel Gimpel*  
Verbandsgeschäftsführer



## Informationen aus dem Rathaus

### Neujahrsempfang der Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben

Wir schreiben das Jahr 2019. Bereits zum 13. Mal lud die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben zum „Neujahrsempfang der Oberbürgermeisterin“ herzlich ein.

Am Abend des 14. Januar 2019 waren erneut zahlreiche Personen aus Politik und Wirtschaft, von Vereinen und Verbänden sowie private Personen, die sich ehrenamtlich engagieren, ins Theater Eisleben eingeladen und nahmen am Empfang teil.



Begrüßt wurden die Gäste von der Oberbürgermeisterin gemeinsam mit ihren beiden Stellvertretern - Herrn Richter und Frau Gantz, der Vorsitzenden des Stadtrates - Frau Krehan, Kamerad Martin - Herr Wäsche, dem amtierenden Wiesenschützenkönig 2018 - Herrn Seidensticker und dem Eisleber Glücksbringer - Schornsteinfeger Riemann.

Begrüßt wurden die Gäste von der Oberbürgermeisterin gemeinsam mit ihren beiden Stellvertretern - Herrn Richter und Frau Gantz, der Vorsitzenden des Stadtrates - Frau Krehan, Kamerad Martin - Herr Wäsche, dem amtierenden Wiesenschützenkönig 2018 - Herrn Seidensticker und dem Eisleber Glücksbringer - Schornsteinfeger Riemann.

Im großen Saal hatte Tobias Jäsch aus Hedersleben am Flügel Platz genommen und begrüßte die Gäste musikalisch.

Knapp 300 Gäste füllten den großen Saal des Theaters und wurden von der Oberbürgermeisterin und dem Intendanten des Theaters Eisleben herzlich begrüßt.

Künstlerisch wurde dieser Abend durch Tobias Jäsch, den „Dance Devils“ aus Polleben, Almut Liedke und Oliver Beck vom Theater Eisleben und dem Fanfarenzug BuSG Aufbau Eisleben 1973 begleitet.



Die „Dance Devils“ aus Polleben



Tobias Jäsch am Flügel

Unter Leitung von Kathrin Gantz (Leiterin der Stabsstelle für Wirtschaft, Schulen, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination) wurden die Gruppen für die 5. U11 Hallenmasters um den Pokal der Volksküche am 16./17. Februar 2019 in der Glück-Auf-Halle in Eisleben ausgelost. Unter den 24 Mannschaften sind auch wieder mehrere Teams von Bundesligisten dabei.

Leider liegen an einem solchen Tag sehr oft Freud und Leid sehr nah beieinander. Alle Gäste wurden durch die Oberbürgermeisterin aufgefordert, sich zum Gedenken der im Jahr 2018 verstorbenen Persönlichkeiten von ihren Plätzen zu erheben.



Gastgeberin Frau Jutta Fischer und Intendant des Theater Eisleben, Herr Ulrich Fischer

Dabei handelte es sich um Günter Reichelt - Stadtrat von 1990 - 2018, Sven Deckert ebenfalls Stadtrat und langjähriger Wiesenfest-

wirt sowie Helmut Kunze, Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben von 1973 - 1999. Weiter gedachten die Anwesenden Danny Kavalier, dem Bürgermeister der Nachbarstadt Hettstedt, der im Alter von 40 Jahren verstarb.

Weiterhin verstarb der Ehrenbürger der Lutherstadt Eisleben-Georg Reklau.

Er hat sich mit seiner ganzen Kraft, persönlich vor Ort, für den Erhalt der Nikolaikirche in der Lutherstadt Eisleben eingesetzt. Georg Reklau, erlebte Eisleben als Kriegsgefangener und wohnte in Steinheim in der Nähe von Memmingen. Aus der Partnerstadt Herne verstarb in diesem Jahr Gerhard Ucka, er war Träger der Ehrennadel der Lutherstadt Eisleben und war viele Jahre Vorsitzender der Sektion Eisleben, welche die Städtepartnerschaft intensiv begleitete. Im Jahr 2015 konnte er seinen Traum verwirklichen, als bekennender Rom-Fan wurde in ROM ein Lutherplatz, der „Piazza Martin Lutero“, eingeweiht. Und am Abend des 31.12.2018 verstarb in der Stadt Weinheim der langjährige Kommandant und Stadtbrandmeister Reinhold Albrecht. Herr Albrecht hat sich besonders um den Aufbau der Freiwilligen Feuerwehr Eisleben bemüht und war immer ein Ansprechpartner für diese Wehr.

In ihrer Rede bedankte sich Frau Fischer bei den Ratsmitgliedern und der

Verwaltung, die alle mitunter nicht einfache und zeitintensive Arbeit zum Wohle der Bevölkerung leisten. Auch war sie sich bewusst, dass diese Entscheidungen nicht immer von allen positiv bewertet werden.

Eine qualifizierte Diskussion darüber regt zum Suchen von Lösungsansätzen an.

Demokratie lebt vom respektvollen Umgang miteinander und grenzt niemanden aus. Dazu gehören natürlich und vor allem die Unternehmen, Handwerker, Dienstleister, Betriebe, Geschäfte, Vereine und Verbände, die nur gemeinsam eine lebens- und liebenswerte Stadt am Leben erhalten können.

Um eine weitere Stärkung des Standortes Eisleben zu erreichen, spielt die kommunale Wirtschaftsförderung eine wichtige zentrale Rolle. Erreicht werden kann dies nur mit einer intensiven Vernetzung aller Akteure und da ist die Lutherstadt Eisleben auf einem sehr guten Weg. Zahlreiche und teilweise stadtübergreifende Netzwerke sind entstanden und sichern auch in Zukunft das Miteinander ab. Dabei nannte sie zahlreiche Beispiele und Unternehmen.

Ein Paradebeispiel ist dabei der in diesem Jahr in der Lutherstadt Eisleben ans Netz gegangene Online-Marktplatz. Hier präsentieren sich derzeit 40 Unternehmen der Stadt und bieten ihre Waren online unter einem Dach, der „Online City“ an. Besonders stolz können Unternehmen sein, die sich, um im Wettbewerb mithalten zu können, zertifizieren lassen oder ihre Mitarbeiter entsprechend entlohnen. Dafür braucht es Unternehmen, die sich mit ihrer Heimatstadt identifizieren und somit als Vorbild wirken.

Eine Möglichkeit ist der „Große Preis des Mittelstandes“, bei dem 2016 die Hallog GmbH und 2018 die EWS „Die Schuhfabrik“ e. K. Preisträger in Sachsen-Anhalt wurden.

Neben dem produzierenden Gewerbe sind natürlich auch die Dienstleister eine wichtige Stütze. Hier nannte die Oberbürgermeisterin stellvertretend die HELIOS-Klinik, die Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH, die Wohnungsbaugenossenschaft, den Abwasserzweckverband, die Lebenshilfe Mansfelder Land, die Landwirtschaft und den Forst.

Fast 30 Jahre war die Gesellschaft für Sanierung und Gesamtstrukturentwicklung Mansfeld - Südharz mbH ein verlässlicher Partner, um Menschen, die es schwer haben, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, eine Perspektive anzubieten. Die derzeitige Entwicklung gibt vor, dass sich diese Gesellschaft aus der öffentlich geförderten Entwicklung zurückziehen muss. Dafür wünschte die Oberbürgermeisterin gutes Gelingen.

Trotz Statistik und offensichtlicher Entspannung sind die 40 % Langzeitarbeitslose in der Region aus Sicht der Oberbürgermeisterin viel zu hoch. Deutlich zu spüren war da die Bürgerarbeit, die gerade hier ansetzte und mit einer spürbaren Ver-

besserung einherging. An diesen Abend war zu spüren, dass die Oberbürgermeisterin noch im letzten Jahr ihrer Amtsperiode nicht locker lassen wird.

„Es lohnt sich, um jeden Langzeitarbeitslosen zu kämpfen, und das werde ich auch weiterhin tun“, betonte die Oberbürgermeisterin.

Ein weiterer wichtiger Standortfaktor ist für die Oberbürgermeisterin der Tourismus. Mit dem Umzug der Tourist-Information auf den Marktplatz ist es gelungen, die Information zu zentralisieren und die Touristen direkt in

die Innenstadt zu holen. Wie bereits in der Wirtschaft, setzt die Lutherstadt Eisleben mit der Beteiligung an der Standortmarketinggesellschaft Mansfeld-Südharz auch im Bereich Tourismus auf Vernetzung.

Als Schmiermittel und Kitt der Region bezeichnet die Oberbürgermeisterin die Vereine in der Lutherstadt Eisleben, bei deren Aufzählung sie sich wegen der Vielzahl auf einige wenige beschränkte. Aber jedem im Saal war bewusst, was sie damit zum Ausdruck bringen wollte.

Besonders in den Ortschaften wird das Vereinsleben intensiv gepflegt. Und diese Arbeit in den Vereinen ehrt die Lutherstadt jährlich am Tag des Ehrenamtes.

Bevor sich die Oberbürgermeisterin zum Ausblick auf das Jahr 2019 widmete, schaute sie auf die Finanzen der Lutherstadt und auf ihre Verwaltung.

Momentan ist es der Lutherstadt nicht möglich, den Haushalt auszugleichen.

Derzeit ist ein ausgeglichener Haushalt im Jahr 2021 geplant. Grund dafür sind aus ihrer Sicht die Abschreibungen, die erheblichen Auflagen der Kommunalaufsicht, der fehlende Ausgleich von Kommunen mit struktureller Benachteiligung durch das Finanzausgleichsgesetz und die schlechte Planbarkeit der Steuereinnahmen. Dem gegenüber stehen aber auch Investitionen in Bereichen wie z. B. beim Brandschutz, in den Grundschulen und in den Kindertageseinrichtungen. Dies sind alles notwendige Investitionen, die die Daseinsfürsorge sichern. Mit derzeit 144 Mitarbeitern in der Verwaltung ist gewährleistet, dass alle anstehenden Aufgaben bewältigt werden können.

Vieles, was die Verwaltung leistet, bleibt im Verborgenen, was die Einwohner aber aktiv wahrnehmen sind die Maßnahmen des Bauamtes. Und da hat es in der Lutherstadt Eisleben einiges gegeben.

Klassifiziert aus den Bereichen Tiefbau, Gebäudemanagement, Hochbau und Kommunalentwicklung /Bau nannte die Oberbürgermeisterin einige Beispiele.

Hier nur kleiner Auszug: Abschluss der Sanierung der GS „Geschwister Scholl“, Sanierung des Daches der Grabenschule, die Außenanlage Kita „Apfelbäumchen“, Ausbau der Poststraße, die Obere Anstaltstraße, das Regenrückhaltebecken in Helfta, Fertigstellung des Gewölberaumes in der Malzscheune mit Ausstellung der Kerßenbrockschen Tellersammlung, Dach der Kegelbahn in Wolferode und weitere.

Weiterhin gab es zahlreiche Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten in der Kernstadt und in den Ortschaften.

Die Oberbürgermeisterin gab auch bekannt, dass im Zeitraum 2006 - 2018 in den Ortschaften insgesamt 9.059.410,69 Euro investiert wurden.

Der Bereich Kultur und Öffentlichkeitsarbeit hat sich nach den Großereignissen 500 Jahre Reformation und 21. Sachsen-Anhalt -Tag sondiert und wird sich zukünftig neu aufstellen. Dabei wird ein bunter Mix aus allen Genres und aus allen Teilen der Stadt angestrebt. Besonders am Herzen liegt hierbei der Oberbürgermeisterin Tradition und Heimatpflege, Stadtgeschichte und Bergbaugeschichte. Hier gilt es, zukünftig den Bogen weiter zu spannen und Angebote für alle Altersgruppen, von 0-99 zu entwickeln.

Aber auch die traditionellen Veranstaltungen wie die Frühlingswiese, der Eisleber Wiesenmarkt, Luthers Geburtstag und der Weihnachtsmarkt werden auch zukünftig ein Aushängeschild der Lutherstadt sein.



Auslosung der 5. U11 Hallenmasters um den Pokal der Volksküche

Und was folgt 2019?

Im Großen - 30 Jahre Mauerfall, 70 Jahre Deutsches Grundgesetz, 70 Jahre Frieden.

In der Stadt? 30 Jahre Stadtumbau, 30 Jahre Kreisbehindertenverband, 25 Jahre Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH und Wohnungsbaugesellschaft der Luth. Eisleben mbH - Tochterunternehmen der Lutherstadt Eisleben.

Fortsetzung von Maßnahmen und Projekte, hier besonders: Regenwasserrückhaltung, Grabenschule, Obergeschoss der Malzscheune, das Herdlager zum Depot, brandschutztechnische Ertüchtigungen von Objekten, Sanierung von Sporthallen, Kindertagesstätten und Feuerwehrdepots.

Veränderungen: Entsprechend des Einwohnerantrages könnte die Lutherstadt Eisleben statt aus 10 zukünftig aus 11 Ortschaften bestehen. Die 3. Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes eröffnet Helfta diesen Weg.

Abschließend bedankte sich die Oberbürgermeisterin bei allen Wegbegleitern, die seit 2006 fest an ihrer Seite gestanden haben und somit den Nährboden für eine stetige Entwicklung der Lutherstadt Eisleben bildeten.

Sie erinnerte alle Anwesenden an die in diesem Jahr stattfindenden Wahlen und forderte auf: „Nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr und gehen Sie wählen. Eine Demokratie braucht eine breite Meinungsbekundung.“

## Bekanntmachung der Verwaltung

- Das Einwohnermeldeamt und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen geöffnet.  
02.02.2019  
02.03.2019  
06.04.2019  
04.05.2019  
01.06.2019  
06.07.2019  
03.08.2019  
07.09.2019  
05.10.2019  
02.11.2019  
07.12.2019

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr.  
Änderungen möglich!

## Informationen des Stadtratsbüros

### Sitzungstermine 2019

#### Stadtrat 2019

<b>20.02.2019</b>	36. Sitzung des Stadtrates
02.04.2019	37. Sitzung des Stadtrates
15.04.2019	38. Sitzung des Stadtrates
26.05.2019	Kommunalwahl
02.07.2019	Konstituierende Sitzung
24.09.2019	39. Sitzung des Stadtrates
12.11.2019	40. Sitzung des Stadtrates

#### Hauptausschuss 2019

29.01.2019	35. Sitzung des Hauptausschusses
13.03.2019	36. Sitzung des Hauptausschusses
16.04.2019	37. Sitzung des Hauptausschusses
27.08.2019	38. Sitzung des Hauptausschusses
15.10.2019	39. Sitzung des Hauptausschusses
26.11.2019	40. Sitzung des Hauptausschusses

Änderungen möglich!

Wir gratulieren im Monat Februar 2019  
sehr herzlich

#### in der Lutherstadt Eisleben

##### **zum 100. Geburtstag**

Frau Koska, Martha

##### **zum 95. Geburtstag**

Frau Reuschel, Gertrud

##### **zum 90. Geburtstag**

Herr Boldt, Karl

Frau Hawelka, Waltraud

Frau Müller, Eveline

Herr Bollmann, Horst

Herr Schmidt, Lotar

Frau Daum, Liselotte

Herr Dreise, Rolf

Frau Heß, Waltraud

Frau Schnürer, Adele

##### **zum 85. Geburtstag**

Frau Reimer, Regina

Frau Schmohl, Maria

Frau Schmidt, Brigitta

Frau Schwab, Ingeborg

Herr Becker, Gerhard

Frau Runge, Rosemarie

Frau Dexel, Eleonore

##### **zum 80. Geburtstag**

Frau Rutsch, Irene

Frau Schulemann, Renate

Herr Gerlach, Diethard

Frau Günscht, Rosemarie

Frau Zander, Inge

Frau Levien, Helga

Frau Gorgas, Gerda

Frau Söhnel, Gertrud

Frau Klemmstein, Ingrid

Frau Gruske, Waltraud

Frau Seyffarth, Charlotte

Frau Klement, Regina

Frau Sparing, Renate

Herr Hartig, Klaus

Frau Zeunert, Inge

#### in der Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode

##### **zum 80. Geburtstag**

Frau Hörold, Berta

Herr Kaufmann, Heinz-Jörg

#### in der Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben/Oberrißdorf

##### **zum 85. Geburtstag**

Herr Ohme, Horst

Herr Götter, Adalbert

##### **zum 80. Geburtstag**

Frau Wolfgramm, Renate

Frau Lindner, Christina

#### in der Lutherstadt Eisleben OT Polleben

##### **zum 90. Geburtstag**

Frau Grade, Ruth

##### **zum 80. Geburtstag**

Herr Bendlin, Willi

#### in der Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen/ Kleinosterhausen/Sittichenbach

##### **zum 85. Geburtstag**

Frau Geib, Elfriede

#### in der Lutherstadt Eisleben OT Volkstedt

##### **zum 95. Geburtstag**

Frau Kleißl, Waltraud

##### **zum 80. Geburtstag**

Frau Neubert, Emilie

#### in der Luthersdtadt Eisleben OT Wolferode

##### **zum 90. Geburtstag**

Frau Harlandt, Margarete

Frau Kral, Maria

##### **zum 85. Geburtstag**

Herr Pohnert, Hans



### Jubiläen im Monat Februar 2019

#### **Goldene Hochzeit (50. Ehejubiläum)**

Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem standgehalten und sich als fest und kostbar erwiesen.

Manche Ehepaare wechseln neue Ringe.

Eheleute Helga und Heinz-Jürgen Menthin

Eheleute Christine und Hartmut Fricke

#### **Diamantene Hochzeit (60. Ehejubiläum)**

Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr angreifen, sie ist unzerstörbar geworden.

Eheleute Ruth und Adolf Grade

#### **Eiserne Hochzeit (65. Ehejubiläum)**

Nicht 50, nicht 60 - nein 65 Jahr ist man nun ein Ehepaar. Mit Gesundheit und einem langen Leben kann man gemeinsam noch einiges erleben.

Eheleute Herta und Werner Wege

### Nächster Erscheinungstermin:

Samstag, der 23. Februar 2019

### Nächster Redaktionsschluss:

Montag, der 11. Februar 2019

## Pressestelle

Eine bedeutende Persönlichkeit, die eng mit der Geschichte der Evangelischen St. Nicolai-Kirche für immer verbunden bleiben wird, ist der Zimmermann und Baumeister Georg Rehkla. Sein großes Herz hat für immer aufgehört zu schlagen.

### Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass ein Mensch der ersten Stunde, der maßgeblich an der Rettung der St.-Nicolai-Kirche beteiligt war, von uns gegangen ist.

#### Herr Georg Rehkla



ist im Alter von 93 Jahren verstorben.

Seinem Fachwissen als Zimmermann und Baumeister und seinem großen persönlichen Engagement war es zu verdanken, dass in der Lutherstadt Eisleben die Rettung der St.-Nicolai-Kirche überhaupt gelingen konnte.

Während seines aktiven Engagements in der Zeit von 1991 bis 1997 schloss er in der Lutherstadt Eisleben viele persönliche Freundschaften, die ihn auch nach Beendigung der Rettung noch viele Jahre in die Lutherstadt Eisleben führten.

Sein Engagement würdigte der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben im Mai 1999 mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft. Wir werden ihn stets als Mitstreiter und als Freund in ehrender Erinnerung behalten.

*Jutta Fischer*                      *Elke Krehan*  
*Oberbürgermeisterin*        *Vorsitzende des Stadtrates*

Georg Rehkla wurde in Steinheim (heute ein Ortsteil von Memmingen) geboren, wo er auch bis heute lebte. Zum Ende des Zweiten Weltkriegs geriet er in Eisleben in amerikanische Gefangenschaft. Am 27. April 1945 teilen die Amerikaner die Kriegsgefangenen im Lager Helfta bei Eisleben in zwei Gruppen auf. Von dort kommt Georg Rehkla nach Bad Kreuznach und kehrt schon bald in seine Heimat zurück. Sein Schicksal hat ihn zeitlebens immer an diesen Moment erinnert, denn die andere Gruppe kam in Gefangenschaft nach Russland. Aus Dankbarkeit, den Krieg überlebt zu haben, leistete der Zimmermeister aus dem Stadtteil Steinheim ungezählte Arbeitsstunden und sanierte mit Freunden den maroden Dachstuhl der Eisleber St.-Nicolai-Kirche – ohne dafür Geld zu verlangen.

Als 1989 die innerdeutsche Grenze fiel und sich die Partnerschaft Eisleben-Memmingen anbahnte, besuchte auch Rehkla wieder die Stadt, in der er einst als Kriegsgefangener gewesen war. Er erfuhr vom Anliegen der Bürgerinitiative „Rettet die St.-Nicolai-Kirche“, die sich bereits 1988 um Pfarrer Ingo Rockmann zusammengefunden hatte. Rehkla organisierte 1990 die Sicherung des einsturzgefährdeten Dachstuhls der Kirche – und der Handwerksmeister im Ruhestand stieg auch selbst mit aufs Dach.

Sein Name ist mit der schrittweisen Instandsetzung verbunden. Er organisierte bereits im Oktober 1990 den ersten Holztransport von Memmingen nach Eisleben. Viele Stunden hat

er auch selbst an der Sicherung des Dachstuhls mitgewirkt. Am 27.10.1992 wurde Georg Rehkla durch den Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft + Forsten, Josef Miller, für die Rettung der St.-Nicolai-Kirche das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Damit wurden die großen Verdienste um die Rettung der vom Zerfall bedrohten St.-Nicolai-Kirche und das damit verbundene vorbildliche Wirken des ehemaligen Steinheimer Bürgermeisters für das Zusammenwachsen der beiden Teile Deutschlands nach der Wiedervereinigung öffentlich gewürdigt.

Am 26. Mai 1999 ernannte der damalige Bürgermeister Peter Pfützner im Auftrag des Eisleber Stadtrates Georg Rehkla zum ersten „Ehrenbürger“ der Lutherstadt Eisleben. Den Eisleber Bürgern inzwischen bekannt als Zimmermeister aus der Partnerstadt Memmingen, der sich um die Sanierung der St.-Nicolai-Kirche verdient gemacht hat.

Dem Anlass entsprechend wurde die Feierstunde mit einer Andacht im Garten der St.-Nicolai-Kirche eröffnet. Der Tag, so Pfarrer Rockmann, habe auch für die Kirche eine große Bedeutung, auch wenn das Gebäude künftig nicht ausschließlich für Gottesdienste genutzt wird. Beim Festakt im Rathaus der Stadt würdigte Bürgermeister Pfützner den neuen Ehrenbürger als einen Menschen, der sich aus Dank über seine glückliche Heimkehr aus dem Krieg dem Wiederaufbau der vom Verfall bedrohten St.-Nicolai-Kirche verschrieben habe.

„Es gehört schon Zivilcourage dazu, immer wieder Lebenshaltungen deutlich zu machen, die nicht alltäglich sind und diese Haltung an den Tag zu legen, ohne selbst allein den daraus resultierenden Nutzen zu haben“, so der Bürgermeister a. D. Peter Pfützner.

Wenn Georg Rehkla von magischen Anziehungskräften sprach, die von Eisleben und der St.-Nicolai-Kirche ausgegangen seien, so werden es wohl eher die Kräfte der Zivilcourage gewesen sein, die ihn nie in Ruhe gelassen haben, ein begonnenes Werk auch zu Ende zu führen. Und das trotz mancher Widerstände, trotz mancher Widrigkeiten und trotz mancher Enttäuschung.

„Nun liegt es an den Eislebern und vielen weiteren Unterstützern, das um 1426 erbaute, im Jahr 1972 gesperrte und ab dem Jahr 1991 wieder reanimierte Bauwerk zu vollenden.

Was aber noch viel wichtiger ist, es einer dauernden und zukunftsweisenden Nutzung zuzuführen. Ein Kirchengebäude lebt nicht davon, wenn es nur von außen bestaunt und bewundert wird, sondern es lebt davon, wenn wir es selber mit Leben erfüllen“, so die Oberbürgermeisterin Jutta Fischer.

Viele Jahre war der Ehrenbürger Georg Rehkla zu Gast in der Lutherstadt Eisleben. Besonders gern kam er zur Eröffnung des Eisleber Wiesenmarktes.

Zu seinem 90. Geburtstag empfing der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, Dr. Ivo Holzinger, Georg Rehkla mit seiner Familie im Rathaus. Zu dieser Feierstunde war auch die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer zugegen und überbrachte die herzlichsten Grüße aus der Lutherstadt Eisleben. Maria Hahn und ihr Mann Wolfgang besuchten am 1. Mai 2017 den Eisleber Ehrenbürger Georg Rehkla zu Hause und überbrachten die besten Grüße und Glückwünsche zu seinem 92. Geburtstag. Als Geschenk der Stadt hatten sie einen Kalender für 2018 mit Panoramafotos der Lutherstadt Eisleben und ein Bild mit der Ansicht der St.-Nicolai-Kirche. Inzwischen hat die Innensanierung des Kirchenraumes der St.-Nicolai-Kirche begonnen.

Die Evangelische Kirchengemeinde St.-Andreas-Nicolai-Petri in Lutherstadt Eisleben wird in der Kirche ein Kolumbarium zur Bestattung von ca. 1.000 Urnen eröffnen.

Das Angebot könnte zum Beispiel für ehemalige Eisleber interessant sein, die in ihrer Heimat und an diesem besonderen Ort bestattet werden möchten.

## Nachruf

Tief bewegt haben wir die Nachricht erhalten, dass der langjährige Kommandant und Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim und Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Eisleben

### Reinhold Albrecht



unerwartet im Alter von nur 60 Jahren am 31.12.2018 verstorben ist.

Mit der Unterzeichnung der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Weinheim und der Lutherstadt Eisleben begann der intensive Kontakt der beiden Freiwilligen Feuerwehren.

Kamerad Albrecht hatte von Anfang an das Ziel, die beiden Feuerwehren aneinanderzubinden.

Die enge Zusammenarbeit zeigte sich u. a. in gemeinsamen Führungsseminaren, Erfahrungsaustauschen, Zeltlagern und der Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen.

Kamerad Albrecht hat bei unseren Mitgliedern erreicht, dass jeder Einzelne in der Freiwilligen Feuerwehr begreift, dass er ein Ehrenamt ausfüllt, welches dem Schutz der Allgemeinheit dient und einen sehr hohen professionellen Anspruch fordert. Es zeigt sich, dass Herr Albrecht besonders unseren jungen Mitgliedern ein Vorbild war.

Wir nehmen Abschied von einem pflichtbewussten Feuerwehrmann, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Hinterbliebenen.

<i>Jutta Fischer</i>	<i>Elke Krehan</i>	<i>Renè Wunderlich</i>
<i>Oberbürgermeisterin</i>	<i>Vors. des Stadtrates</i>	<i>Ortsfeuerwehr</i>
<i>Lutherstadt Eisleben</i>	<i>Lutherstadt Eisleben</i>	<i>Lutherstadt Eisleben</i>

## Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten



### Dr. Kurt Carl Richard Feige

Kurt Carl Richard Feige wurde am 25.09.1874 als Sohn des Apothekers Ernst Friedrich Eduard Feige und dessen Ehefrau Friederike Amalie Antonie geborene Jaenicke in Löbejün geboren.

Er hatte auch noch einen drei Jahre älteren Bruder, Gottlob Eduard Ernst Feige. Dieser wurde am 21.01.1871 – ebenfalls Foto – in Löbejün geboren.

Zwischen 1878 und 1880 siedelte der Apotheker Ernst Friedrich Eduard Feige mit seiner Familie von Löbejün nach Eisleben über. 1880 erwarb er die Mohrenapotheke in Eisleben.

Während Gottlob Eduard Ernst praktischer Arzt wurde und zum Doktor der Medizin promovierte, trat Kurt Carl Richard Feige in die Fußstapfen seines Vaters und wurde Apotheker. Auch er promovierte und wurde Doktor der Philosophie.

Kurt Carl Richard Feige war Mitglied im „Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld“ in Eisleben.

Am 10.10.1903 heiratete Kurt Carl Richard Feige Margarete Kriebel. Margarete Kriebel wurde am 09.12.1879 in Aschersleben geboren. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor.

Einen Sohn, den wir ermitteln konnten, war Ernst Moritz Kurt Feige. Er wurde am 09.11.1904 in Eisleben geboren.

Kurt Carl Richard Feige übernahm 1904 die Mohren-Apotheke. Da sein Vater bereits schon 1892 im Alter von 54 Jahren verstorben war, blieb die Apotheke zunächst im Besitz der Mutter. Da diese aber keine Approbation hatte, musste sie einen Apothekenverwalter und pharmazeutisches Personal einstellen.

Ernst Moritz Kurt Feige legte Ostern 1924 sein Abitur am Gymnasium in Eisleben ab und studierte und promovierte anschließend zum Doktor der Philosophie, so dass er später die Apotheke seines Vaters übernehmen konnte.

Ernst Moritz Kurt Feige heiratete am 22.03.1937 die Apothekenassistentin Herrad Esther Suchier in Jena.

Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor.

Herrad Esther Suchier wurde am 27.11.1916 in Halle/Saale geboren. Die Mohren-Apotheke führte Ernst Moritz Kurt Feige bis zu seinem Einzug in die Wehrmacht.

Leider kam er nie wieder zurück.

Ernst Moritz Kurt Feige starb am 06.02.1947 in Weimar im Lager Buchenwald. Während der Abwesenheit bis zum Jahre 1950 war Kurt Carl Richard Feige in der Apotheke seines Sohnes tätig.

Kurt Carl Richard Feige starb am 04.04.1962 im Alter von 87 Jahren in Eisleben.

Seine Ehefrau Margarete Feige geborene Kriebel verstarb am 23.08.1968 ebenfalls in Eisleben.

Herrad Esther Feige geb. Suchier verstarb am 31.10.1974 in Eisleben. Die Mohrenapotheke befand sich bis 1996 im Besitz der Erben der Familie Feige. Sie wurde in Berlin versteigert.



Stadtarchiv Lutherstadt Eisleben

Sie kennen die hier vorgestellte Persönlichkeit oder können dazu Informationen weitergeben? Das Stadtarchiv der Lutherstadt Eisleben nimmt diese Information gern entgegen.

## Kaufvertrag unterzeichnet

Am Dienstag, dem 18.12.2018, haben die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer und der Geschäftsführer der Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE), Mirko Loth, den Kaufvertrag der städtischen Straßenbeleuchtungsanlagen unterschrieben.



*Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer (2. v. l.) und der Geschäftsführer der Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE), Mirko Loth (3. v. l.)*

Damit gehen 4.373 Leuchtpunkte (Lampen) der Stadt in das Eigentum der Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH, die eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Lutherstadt Eisleben ist, über. Durchschnittlich haben diese Leuchtpunkte eine Leistungsabnahme von ca. 359.845 Watt.

Im Januar 2018 hatte der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben den Beschluss gefasst, die städtischen Straßenbeleuchtungsanlagen zum ermittelten Kaufpreis nach einer gutachterlichen Stellungnahme an die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben zu verkaufen und hat die Oberbürgermeisterin mit der Verhandlung des Kaufvertrages sowie des Lichtliefervertrages beauftragt.

Am 27.11.2018 in der 34. Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben beschloss dieser, die Oberbürgermeisterin zu beauftragen, den Kaufvertrag zum Verkauf der städtischen Straßenbeleuchtungsanlagen an die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH sowie den Lichtliefervertrag abzuschließen.

Es wurde eine Kaufsumme in Höhe von **1.243.057,18 EUR (netto)** (in Worten: Eine Million Zweihundertdreiundvierzigtausend Siebenundfünfzig 18/100 Euro) vereinbart.

Der Verkauf wird zum 01.01.2019 wirksam. In diesem Vertrag verpflichten sich die SLE, bis 2025 1.200.000 EUR in die Straßenbeleuchtung zu investieren und den Energiebedarf bei gleichbleibender Beleuchtungsqualität je Leuchtpunkt bis zum Beginn des Jahres 2026 um 25 % zu reduzieren.

Seit 2004, geregelt durch einen Vertrag, haben die SLE die Betriebsführung der Straßenbeleuchtung übernommen.

Wie bereits schon praktiziert, erhalten die SLE von der Lutherstadt Eisleben ein Dienstleistungsentgelt je Leuchtpunkt und Jahr. In dem Kaufvertrag haben sich beide Seiten auf ein Entgelt geeinigt, welches durch eine gutachterliche Stellungnahme vorgeschlagen wurde.

Mit diesem Verkauf der Straßenbeleuchtung kann nun der bereits begonnene Weg, die im gesamten Stadtgebiet der Lutherstadt befindliche Straßenbeleuchtung neu zu ordnen und für die Bürgerinnen und Bürger sicherer, effizienter, umweltfreundlicher und kostengünstiger zu gestalten, fortgeführt werden.

Weiterhin soll durch die Modernisierung der Anlagen das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) umgesetzt und der Energieverbrauch und die Energiekosten durch Einsatz energiesparender Leuchtentechnik dauerhaft gesenkt werden.

## Der Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ informiert!

### Tenorveröffentlichung

In dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt – 4 K 101/16 – war der Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ im Oktober des Jahres 2018 bezüglich der Rechtsgültigkeit einer Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für Anschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ unterlegen. Die Satzung wurde für nichtig erklärt. Der Verband ist verpflichtet, den Tenor der Entscheidung wie folgt zu veröffentlichen:

1. Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Eisleben-Süßer See über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ vom 24. Juni 2015 wird für unwirksam erklärt.
2. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, Nr. 1 des Urteilstenors im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben bekannt zu machen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Antragsgegner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragstellerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
5. Die Revision ist nicht zugelassen.

Inzwischen wird eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für Anschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ rückwirkend zum 30. Juli 2015 in Kraft treten.

*gez. Andreas Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer*

## Sternsinger besuchten das Rathaus der Lutherstadt

### Überall in Deutschland hinterlassen die Sternsinger ihre Segenssprüche an Türen und Toren

Traditionell besuchten die Sternsinger der Katholischen Pfarrgemeinde St. Gertrud in diesem Jahr das Rathaus.

Am 5. Januar 2019 wurden die Sternsinger von der Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben im Rathaus empfangen. Mit edlen Gewändern, funkelnden Kronen und leuchtenden Sternen waren die Sternsinger in der Lutherstadt Eisleben unterwegs. Die drei Könige Caspar, Melchior und Balthasar begleitet von weiteren Sternsinger überbrachten sie den Segen und sammelten für Not leidende Gleichaltrige in aller Welt.

Bundesweit werden rund 300.000 Sternsinger unterwegs sein. Träger der Aktion „Dreikönigssingen“ sind das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).



Mit dem Kreidezeichen „20\* C+M+B+2019“ hinterließen sie an zwei Stellen im Rathaus ein sichtbares Zeichen. Neben zahlreichen Mitgliedern der Katholischen Pfarrgemeinde St. Gertrud besuchten auch die Sternsinger Alten- und Pflegeheime, das Krankenhaus und soziale Einrichtungen.

C+M+B – „Christus mansionem benedicat – Christus segne dieses Haus“, damit bringen beinahe alle katholischen Pfarrgemeinden den Segen Gottes zu den Menschen. Dabei sammeln die Sternsinger Spenden für Kinder in Not. Was das für Kinder konkret bedeutet, macht die Aktion und das Motto 2019 deutlich.

„Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen - in Peru und auf der ganzen Welt!“

Der Erlös kommt diesmal Kindern mit Behinderung in Peru zugute.

Im Jahr 2019 geht es beim Drei-Königs-Singen um Kinder mit Behinderung. Es gibt auf der Welt ungefähr 165 Millionen Kinder mit Behinderung. In armen Ländern leben besonders viele von ihnen und die meisten von ihnen sind besonders arm. Im Jahr 2019 ist das Beispiel-Land für die Stern-Singer Peru. Peru ist in Süd-Amerika. Die Hauptstadt von Peru ist Lima. Dort gibt es eine Kirche, die in einem Armen-Viertel von Lima ist. In einem Armen-Viertel leben Menschen, die sehr wenig besitzen.

Die Sternsingeraktion stellt Lösungsansätze vor. Dazu gehören etwa eine fachkundige Betreuung und Begleitung gefährdeter Kinder und Jugendlicher. Was bedeutet Respekt? Welche Aspekte umfasst dieser Begriff, insbesondere für Kinder? Wodurch wird respektvolles Verhalten untereinander verhindert? Wie entstehen Vorurteile, Rassismus, Diskriminierung, und wie kann man sie vermeiden? Was ist Mobbing, und wie kann man Kinder davor schützen? Welche Gruppen von Kindern weltweit sind Diskriminierung und Respektlosigkeit besonders ausgesetzt?

Größte Aktion von Kindern für Kinder! Offiziell eingeführt wurde es 1958 vom Kindermissionswerk. 1961 schloss sich der Bund der Katholischen Jugend an. Mittlerweile unterstützen fast alle Pfarrgemeinden in Deutschland diesen sinnvollen Brauch. Das Sternsingen ist zur weltweit größten Aktion von Kindern für Kinder gewachsen.

## Ehrenpreis des Bäckerhandwerks Sachsen-Anhalts

Im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung des Handwerkstages wurde am 7. Dezember 2018 der Ehrenpreis des Bäckerhandwerks Sachsen-Anhalts durch Susi Möbbeck, Staatssekretärin im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, an 10 Betriebe überreicht.



Karin Corente (4. v. r.)

Den Ehrenpreis erhielt u. a. die Bäckerei Morgenstern mit der Bäckermeisterin Karin Corente aus Helbra.

Der Ehrenpreis für das regionale traditionelle Bäckerhandwerk in Sachsen-Anhalt steht unter der Schirmherrschaft des Ministers für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes

Sachsen-Anhalt Herrn Professor Dr. Armin Willingmann. Diese hohe Auszeichnung für das regionale traditionelle Bäckerhandwerk in Sachsen-Anhalt ist eine Anerkennung für beispielgebende Betriebe und trägt zur Steigerung der Attraktivität des regionalen Bäckerhandwerks bei.

Das Bäckerhandwerk steht für ein bodenständiges, traditionelles Gewerbe und stellt mit seiner Präsenz in der Fläche als Produzent regionaler Produkte, Arbeitgeber, Ausbildungsbetrieb wie auch als sozialer Partner eine Bereicherung für die Regionen wie auch als Element fassbarer Lebensqualität dar. Gerade in Zeiten von „Backshops“ und „Discount-Bäckereien“ heben sich die Produkte der inhabergeführten Betriebe deutlich von der industriellen und standardisierten Herstellung ab. Sie erfüllen gerade auch mit dem Einsatz hiesiger Rohstoffe das Bedürfnis der Verbraucher nach regional erzeugten, qualitativ hochwertigen und gesunden Lebensmitteln. Kurze Transportwege, dezentrale Produktion, Beschäftigung in der Fläche und nicht zuletzt als Ausbildungsbetriebe Gestalter von Perspektiven für die Region und ihre Menschen vergegenständlichen das Bäckerhandwerk Grundforderungen im nachhaltigen Wirtschaften und eines sozial engagierten Unternehmertums.

In einem Auswahl- und Bewertungsverfahren werden Kriterien zu den Gebieten einer mehrjährigen hervorragenden Qualität für Produkte, die Betriebsführung als regionaler traditioneller Betrieb des Bäckerhandwerks und das Engagement als Ausbildungs- und Landesinnungsverband des Bäckerhandwerks Sachsen-Anhalt Praktikumsbetrieb für Jugendliche bewertet. Diese sind in einem geregelten Prüfungsverfahren nachzuweisen.

„Wir freuen uns, dass eine große Zahl von Betrieben mit viel Engagement an ihren Standorten die Kunst des Bäckerhandwerks pflegt und durch kurze Beschaffungs- und Vertriebswege, über konventionelle Teigführungen bei gleichzeitigem Verzicht auf vorgefertigte Zutaten mit oftmals reichlich enthaltenen Zusatzstoffen – erkennbar an den E-Nummern – sowie durch ihre Integration in das örtliche Leben wesentliche Akzente für eine Nachhaltigkeit setzen. Der Ehrenpreis wird von unseren Betrieben nicht nur als Aushängeschild gesehen, sondern bedeutet Motivation und Anerkennung für die geleistete bzw. künftige Präsenz am Markt“, so Landesinnungsmeister Manfred Stelmcke.

Die Bäckerei Morgenstern liefert alljährlich den traditionellen Lutherstollen zu „Luthers Geburtstag“ und bietet in seinen Filialen die köstliche „Luther Kruste“ an.

*Herzlichen Glückwunsch!*

## Tierheim erhält einen Tiertransportwagen

Große Freude herrschte am Mittwoch, dem 12.12.2018, im Eisleber Tierheim am Sandgraben e. V. Das Tierheim erhielt eines von vier Tierschutzwagen der Firmen Pedigree und Whiskas.

Übergeben wurde das Fahrzeug von der Repräsentantin Frau Wolff, welche aus Verden an der Aller angereist war.



Sie hat schon über 80 Tierschutzautos übergeben, doch noch nie führte sie ihr Weg in die Lutherstadt Eisleben. Mit dem Vorsitzenden des Vereins, Andreas Stude, bekam Frau Wolff eine Führung durch das Tierheim und war sofort begeistert, neben der schönen Anlage lobte sie vor allem das zusätzliche Engagement des Tierheimschutzvereins.

Ergänzt mit einem Naturlehrpfad, dem Insektenhotel und vielen Sitzmöglichkeiten lädt das Tierheim regelrecht zu einen Spaziergang ein.

Dieses Auto, ein Opel Combo, ist vor allem auf die Bedürfnisse von Tierheimen abgestimmt, um problemlos einen Transport von Fundtieren durchzuführen. Das Auto kostet etwa 20.000 Euro in der Anschaffung. In Abstimmung mit dem Deutschen Tierschutzbund entscheidet Pedigree, welches Tierheim ein solches Auto bekommt. Die Tierheime selbst müssen eine Bewerbung beim Landesverband einreichen, der diese Bewerbungen weiterreicht. Das Fahrzeug wird künftig vor allem für Bereitschaftsdienste genutzt.

„Wir freuen uns, dass Frau Wolff einen positiven Eindruck mit nach Verden nehmen wird“, so Herr Stude nach dem kleinen Rundgang.

## SMG öffnet wieder zehn Tage lang das „Mansfeld-Südharz Genusslädchen“

### Landkreis präsentiert sich auf der 84. Internationalen Grünen Woche in Berlin

Mit einem Gemeinschaftsstand auf der Internationalen Grünen Woche präsentiert die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH\* im Auftrag des Landkreises Mansfeld-Südharz die kulinarischen und touristischen Vorzüge der Region.

Im sogenannten „Mansfeld-Südharz-Genusslädchen“ werden charakteristische Erzeugnisse regionaler Produzenten angeboten, verkostet und verkauft. Hochwertige touristische Publikationen runden das Angebot für die zehntausenden Messebesucher ab.

Die Messe findet vom 18.01.2019 bis 27.01.2019 statt.

Unsere Region bietet eine Vielzahl an hochwertigen Produkten, die durch Qualität und Geschmack überzeugen.

Mit dem angebotenen Sortiment soll Lust darauf gemacht werden, die Produkte online zu erwerben oder direkt bei den Anbietern vorbeizuschauen und zugleich unsere traumhaften Landschaften, historischen Sehenswürdigkeiten und touristischen Attraktionen zu erleben.

Nachfolgend stellen wir die diesjährigen Mitaussteller\*innen im „Mansfeld-Südharz Genusslädchen“ auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin vor.

Es sind:

**Landfleischerei Carsten Kneusel, Weingut Rollsdorfer Mühle, Friwi, Traditionsbrauerei Wippra, Malzit, Obst- und Weingut Goldschmidt, Kräuter & Genuss, Kolping-Berufsbildungswerk und „Lagerlädchen“ Kulinarisches Mitteldeutschland.**

Das sind nur einige der Köstlichkeiten, die die Besucher auf der Grünen Woche Genusslädchen erwarten. Natürlich präsentieren sich auch folgende touristischen Partner mit den besten Reisetipps für 2019 an unserem Stand:

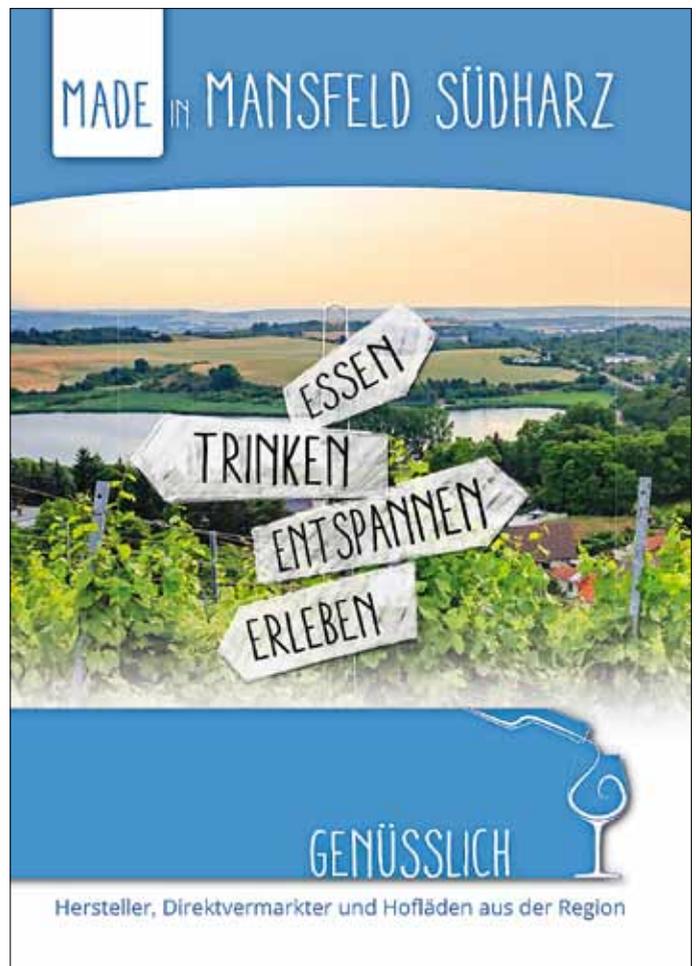
**Rosenstadt Sangerhausen GmbH  
Lutherstädte Eisleben und Mansfeld  
Kupferstadt Hettstedt**

Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH  
Ewald-Gnau-Straße 1b, 06526 Sangerhausen

**\*Die Aufgaben der SMG umfassen u. a.:**

- Wahrnehmung notwendiger (Vor-)Abstimmungen mit der Agrarmarketinggesellschaft und den Messebauern.
- Die Konzeption und das Design des Messestands.
- Zeitliche und räumliche Koordinierung der Abstimmungstermine mit den Mitausstellern („IGW-Produzententreffen“).
- Erstellung und Veröffentlichung eines Erzeuger-Booklets mit allen teilnehmenden Mitausstellern.

- Ersttransport der durch die Mitaussteller gelieferten Waren zur Messe nach Berlin.
- Aufbau und Einrichtung des Messestandes.
- Verkauf der Waren durch kompetentes Personal.
- Begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor, während und nach der Messe.
- Onlinemarketing (Facebook, Newsletter, Webseite).
- Bilaterale Abstimmungen mit jedem Mitaussteller.
- kritische Nachbereitung der Messe.



## Wohnen mit Pflege

Die Seniorenresidenz im Park aus Lutherstadt Eisleben eröffnete im Dezember 2018 Pflege-Appartements „Am Süßen See“. Zur feierlichen Eröffnung war die Landrätin des Landkreises Mansfeld-Südharz, Frau Dr. Angelika Klein zugegen. Herzliche Grüße aus der Lutherstadt Eisleben überbrachte die 2. Stellvertreterin der Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Frau Katrin Gantz. Beide wünschten den Bewohnern und dem Team um Silke Otto (Leiterin) alles Gute.

Wohnen mit Pflege bedeutet in der Einrichtung Selbstständigkeit, besonderen Service und Sicherheit genießen. Keine Angst: Wenn man den Alltag nicht mehr komplett alleine meistern kann.



## Workshop zur Berufsorientierung für Schüler/-innen

Im Rahmen der Berufsorientierung für Schüler/-innen mit ihren Eltern gibt es am 14.03.2019 ab 18.00 Uhr einen Workshop für Schüler und Schülerinnen in Lutherstadt Eisleben im Bahnhof. Ziel ist, Jugendlichen eine Vorstellung hinsichtlich ihrer späteren beruflichen Entwicklung zu geben.

In verschiedenen Übungen haben Jugendliche die Möglichkeit, ihre Wünsche und Fähigkeiten zu erkunden. Als wichtige Ansprechpartner agieren dabei die Eltern, die ihre Kinder in diesem Findungsprozess begleiten.

Anschließend geht es darum, berufliche Vorstellungen einzuordnen und mit den regionalen Ausbildungsmöglichkeiten abzugleichen.

Rückschlüsse bezüglich der für die Aufnahme der Ausbildung erforderlichen Voraussetzungen können gezogen werden und im Dialog die Rahmenbedingungen entsprechend der beruflichen Anforderungen besprochen werden.

Die Veranstaltungen sind für alle Besucher kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Interessierte Schüler/-innen und ihre Eltern sind dazu vom Veranstalter, der BTH GmbH aus Eisleben, herzlich eingeladen.



So können wir uns glücklich schätzen und mit Stolz sagen, dass 16 Programmpaten und 72 Händler, Dienstleister und Künstler zu diesem kleinen und feinen Weihnachtsmarkt beigetragen haben. Wer ein passendes Weihnachtsgeschenk suchte, wurde von den Eisleber Innenstadthändlern ganz sicher nicht enttäuscht. Nicht nur „Glühwein“ war ein beliebtes Getränk. Auch sehr viel „Kulinarisches“ war im Angebot. Es gab hier eine große Auswahl zu familienfreundlichen Preisen.

Ein besonderer Dank geht an alle fleißigen Mitwirkenden und Helfer, die uns unterstützt haben, so die Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH, die Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH, das Rathaus der Lutherstadt Eisleben, die 16 Programmpaten wie das Physioteam Güttler & Römer GbR, Deckert's Hotel & Restaurant, die MDW Mitteldeutsche Wachsenschutz GmbH & Co.KG, die BTH GmbH, Hot Stuff Jeans & More, das Restaurant METAXA, die ETF Eislebener Telefunk GmbH, das Café Glückliche, Pro Connect R. Gerlach e. K., H. D. Grimmer Glas- und Gebäudereinigung GmbH, die MTG Steuerberatung und Treuhandgesellschaft mbH, die Firma Bluhm Werbung & Design, die Schnittstelle Henneberg, die Sparkasse Mansfeld-Südharz, M1 Sound, die Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung GmbH & Co. KG sowie zahlreiche Eisleber Gewerbetreibende, Kindergärten, Schulen und Vereine.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir insbesondere den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben, der mit seiner gesamten Routine den Markt gekonnt aufgebaut, regelmäßig gereinigt und in Rekordzeit abgebaut hat. Dankeschön!

Zu guter Letzt dürfen wir nicht vergessen, dass über die Hälfte der teilnehmenden Beschicker aus dem Feld der Wiesenmarktteilnehmer rekrutiert werden konnte, ohne die das alles ebenso wenig möglich wäre.

Der Weihnachtsmarkt in diesem Jahr wird vom 7. bis 22. Dezember 2019 stattfinden.

## Eigenbetriebe der Lutherstadt Eisleben

### Eigenbetrieb Märkte

## Es war ein erfolgreicher musikalischer, kulinarischer Weihnachtsmarkt 2018

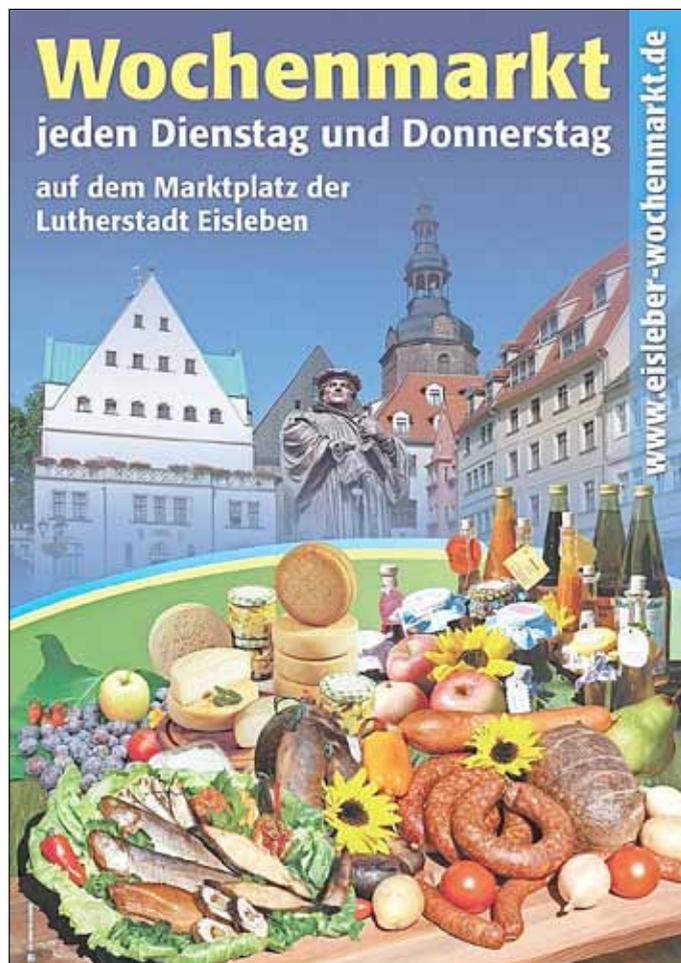
Es war nun wirklich nicht das beste Wetter zum Weihnachtsmarkt 2018, aber trotzdem können wir in Auswertung mit allen Beteiligten eine positive Bilanz ziehen.

Dieser musikalische, kulinarische Weihnachtsmarkt, mit den vielen Höhepunkten und tollen Aktionen, hat tausende von Besuchern in seinen Bann und in die Innenstadt gezogen. Das einzigartige Lichtermeer vom Rathaus bis zur „Waage“ tat sein Übriges, um zu dieser weihnachtlich passenden und gemütlichen Atmosphäre in der Innenstadt von Eisleben beizutragen.



Das Wichtigste beim Eisleber Weihnachtsmarkt ist der Zusammenhalt und das Zusammenspiel.

## Wochenmarkt in der Lutherstadt Eisleben wieder am Start



Der Eisleber Wochenmarkt 2019 hat begonnen und findet bis zum 28. November immer dienstags und donnerstags von 8 bis 15 Uhr statt.

Anfang des Jahres (Januar und Februar) beginnen wir mit einem sogenannten „Wintermarkt“, welcher auf dem unteren Marktplatz stattfindet.

Dieser ist etwas kleiner als die Wochenmärkte im Laufe des Jahres.

Derzeit zu kaufen gibt es frische Eier, Nudeln, Honig, Fisch, Backwaren,

Wurst- und Fleischereiprodukte sowie verschiedene Imbissangebote.

Ab März kommen dann wieder die wochenmarkttypischen Produkte wie Blumen, Pflanzen, Obst und Gemüse dazu.

Saisonbedingt und wetterabhängig ändern sich die Produkte und die Größe des Marktes.

Mehr unter: [www.eisleber-wochenmarkt.de](http://www.eisleber-wochenmarkt.de).

## Souvenirs vom Eisleber Wiesenmarkt & der Lutherstadt Eisleben



Erhältlich in der Lutherstadt Eisleben an 2 Verkaufsstellen:

1. Tourist-Information, Markt 22 (Tel.: 03475 602124)
2. Eigenbetrieb Märkte, Wiesenweg 1 (Tel.: 03475 633972)

Mehr unter: [www.wiesenmarkt.de/shop](http://www.wiesenmarkt.de/shop).



### Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

**- Herausgeber:**

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben  
 PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben,  
 Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33  
 Internet: [www.lutherstadt-eisleben.de](http://www.lutherstadt-eisleben.de),  
 E-Mail: [webmaster@lutherstadt-eisleben.de](mailto:webmaster@lutherstadt-eisleben.de)

**Erscheinungsweise:**

Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte  
 Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben,  
 Telefon: 0 34 75/65 51 41

**- Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
 Telefon: (03535) 4 89-0  
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

LINUS WITTICH Medien KG;  
 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.  
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Eigenbetrieb Bäder

### Öffnungszeiten und Feriensonderaktion für die Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben

**Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben**

Öffnungszeiten:

Montag:	Schul- und Vereinsschwimmen
Dienstag:	13.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 21.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 bis 21.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 bis 16.00* Uhr und 18.00 bis 21.00 Uhr
Freitag:	14.00 bis 19.00 Uhr
Sonnabend:	09.00 bis 18.00 Uhr <small>*Senioren schwimmen</small>
Sonntag:	09.00 bis 18.00 Uhr

Friedensstraße 13 · 06295 Lutherstadt Eisleben  
 Telefon: 03475/602173

Freibadsaison von Anfang Juni bis Ende August

[www.eisleber-baeder.de](http://www.eisleber-baeder.de)

**Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben**

**Ferien-Sonderaktion**

dienstags, donnerstags und freitags  
 von 10.00 bis 12.00 Uhr

**2 Stunden baden - 1 Stunde zahlen**  
 (für alle, die Ferien haben)

Hier steht der Spiel- und Badespaß im Vordergrund - ob Schnorcheln, Flossenschwimmen (bitte selbst mitbringen), Ball spielen oder einfach nur toben.

### Der Winterspeck muss weg?

Na dann auf in die Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben! In den kommenden Winterferien vom 11. bis 15. Februar 2019 gilt wieder unsere Ferien-Sonderaktion. Das heißt, alle Schüler können dienstags, donnerstags und freitags 2 Stunden baden, zahlen jedoch nur eine Stunde.

Hier wird der Spiel- und Badespaß ganz großgeschrieben! In den Ferien hat die Schwimmhalle zu den gewohnten Öffnungszeiten dienstags von 13.00 bis 21.00 Uhr und donnerstags von 16.00 bis 21.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Alle weiteren Informationen sind unter [www.eisleber-baeder.de](http://www.eisleber-baeder.de) zu finden.

Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben

Mit Ihrer Anzeige...  
 zeigen Sie Ihren Kunden,  
 dass es Sie gibt.  
 Anzeige online aufgeben  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

## Informationen aus den Ortschaften

### Wolferode

#### Termine Ortschaft Wolferode

##### Volkssolidarität Ortsgruppe Wolferode

06.02.2019, 14.30 Uhr, Kreativ- und Spielnachmittag in der Begegnungsstätte in Wolferode, Kunstbergstraße 9  
 13.02.2019, 14.30 Uhr, Fasching und Geburtstagsrunde in der Begegnungsstätte in Wolferode, Kunstbergstraße 9  
 27.02.2019, 14.30 Uhr, Kreativ- und Spielnachmittag in der Begegnungsstätte in Wolferode, Kunstbergstraße 9

##### Heimatverein Wolferode e. V.

13.02.2019, 19.00 Uhr, Jahreshauptversammlung im Vereinshaus des Heimatvereins in Wolferode, Kunstbergstraße 9

#### Einladung zur Jahreshauptversammlung

##### Sport- und Spielverein 1890 Wolferode e.V.



Liebe Vereinsmitglieder,  
 am Freitag, dem 01.03.2019, findet die alljährliche Jahreshauptversammlung ab 19:00 Uhr im Sporthaus des SSV 1890 Wolferode e. V. statt.

##### Tagesordnung:

1. Begrüßung  
Totenehrung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Geschäftsbericht des Vorstandes
5. Kassenprüfbericht
6. Diskussion
7. Grußworte der Gäste
8. Ehrungen
9. Entlastung des Vorstandes
10. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen

*Christian Pulst*

*Vorstand des*

*SSV 1890 Wolferode*

*Wolferode, 16.01.2019*

## Kulturelle Vorschau

#### Schau mal wieder in die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben

##### Sitzen Sie auch schon wieder über dem Kalender?

Wenn Sie einmal beim Termineintragen sind, hätten wir da noch einige Tipps. Bitte ebenfalls im Kalender vermerken:

21.02.2019

18.30 Uhr Stadtbibliothek – Feldpost von Udo.  
 Frau Heidrun Künzel liest aus Feldpostbriefen ihres Vaters. Es verspricht ein spannender Abend zu werden. Kommen Sie vorbei!

13.03.2019

18.00 Uhr Rockabella oder nicht?  
 Die Helbraerin Nadine Weder schreibt in ihrem gleichnamigen Roman über häusliche Gewalt an Frauen.

Mi., 10.04.2019

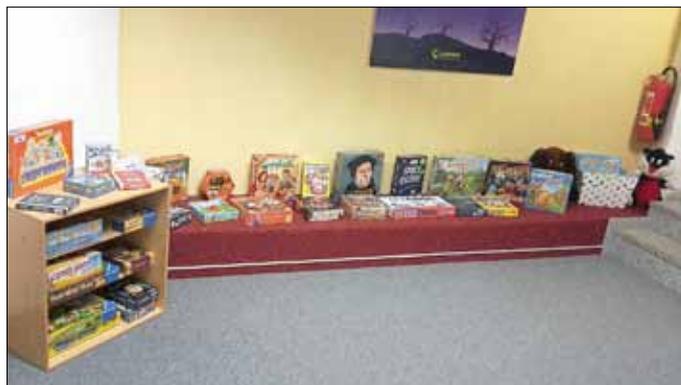
10.00 Uhr und Lesekreis „Ostergeschichte“  
 16.00 Uhr Wir laden zu einem Lese-Kreis ein. Die Geschichte wird in Leichter Sprache vorgelesen. Mit dem Büro für Leichte Sprache in Eisleben und uns wird diese Veranstaltung durchgeführt.

Di., 16.04.2019

18.00 Uhr Literarischer Spaziergang  
 Auf Spurensuche berühmter Dichter in Eisleben  
 Bei diesem Rundgang werden u. a. Richard Wagner, Novalis, Johannes Agricola vorgestellt und die sehr unterschiedlichen Berührungspunkte zu Eisleben verdeutlicht.  
 Gästeführer Dieter Vopel hat sich für diesen speziellen Stadtrundgang vorbereitet.

Do., 23.05.2019

18.30 Uhr Theatererwachsenenclub „Die Sprungfedern“  
 Der Theatererwachsenenclub „Die Sprungfedern“ präsentiert aus seinem Premierestück 2019 „Über Männer“ frei nach Texten von Xavier Durringer und anderen.



Unsere Ausstellung präsentiert die verschiedensten Titel zu den verschiedensten Hobbies. Vielleicht finden Sie hier eine Anregung, wie Sie Ihre Freizeit umgestalten könnten.

Dank der Landesförderung konnten wir unseren Gesellschaftsspielebestand großzügig aufstocken. Wir sind sehr erfreut, dass dieses Angebot von Ihnen so gut angenommen wird. So ein Spielesachmittag in der Familie bringt in unserem hektischen Alltag etwas Entspannung und Spaß.

Wann haben Sie zuletzt etwas in Familie zusammengemacht? Suchen Sie sich ein Spiel bei uns aus und los geht's!

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch!*

#### Theater Eisleben

FEBRUAR

Fr., 01.02.

19.30 – ca. 22.00 Uhr | Amtsgericht Eisleben

**Terror | Schauspiel** von Ferdinand von Schirach

Sa., 02.02.

19.30 – ca. 22.00 Uhr | **Der Vogelhändler**

**Operette** von Moritz West und Ludwig Held |

Di., 05.02.

9.00 – 11.20 Uhr |

**Die Räuber | Schauspiel** von Friedrich Schiller | inszeniert für das Junge Theater

Mi., 06.02.

9.00 – 11.20 Uhr | **Die Räuber**

**THEA  
 TER EIS  
 LEBEN**  
LUTHERSTADT

Fr., 08.02.

09.30 – 10.40 Uhr | Große Bühne

**Meffi, der kleine feuerrote Teufel** | Kinderstück von Doris Jannausch | für Menschen ab 5 Jahre

Fr., 08.02.

19.30 – ca. 21.30 Uhr | **Robert Kreis** | Musik-Kabarett mit den Highlights von Robert Kreis

Sa., 09.02.

19.30 – 21.30 | **Die Olsenbande dreht durch** | Komödie von Peter Dehler

Do., 14.02.

10.00 – 11.00 Uhr | **Die schöne Wassilissa (UA)** | Kinderstück von Ann-Kathrin Hanss | für Menschen ab 5 Jahre

Do., 14.02.

19.30 – ca. 22.00 Uhr | ausverkauft

**Musical Starnights** | **Die ganze Welt des Musicals** an einem einzigen Abend

Fr., 15.02.

15.30 – ca. 19.00 Uhr | Bucherstraße 14

**No brainer! 1. ImprovisationsTheaterFest** am Theater Eisleben**Anmeldung** an theaterpaedagoge@theater-eisleben.de

19.30 – ca. 22.00 Uhr | Foyerbühne

**Improvisationstheater**

mit regionalen und überregionalen Theaterbegeisterten und Gruppen

Sa., 16.02.

10.00 – 16.00 Uhr | Foyerbühne | **Workshop Poetry-Slam mit Slammerin Katja Hofmann****Anmeldung** an kartenservice@theater-eisleben.de

19.30 – ca. 21.30 Uhr | Foyerbühne | Gastspiel

**Dichterwettbewerb mit Katja Hofmann und anderen Poetry-Slamprofis**

So., 17.02.

14.30 – ca. 16.30 Uhr | Ausverkauft

**Die goldenen 20er - Berlin ist ja so groß** | Konzert mit dem **Casanova Society Orchestra**

Do., 21.02.

9.30 – ca. 10.30 Uhr | Foyerbühne | **Premiere** | ausverkauft**Wir alle für immer zusammen** (Voor altijd samen, amen)**Kinder- und Jugendstück** | für Menschen ab 8 Jahre von Guus Kuijer

Fr., 22.02.

9.30 – ca. 10.30 Uhr | Foyerbühne

Fr., 22.02.

19.30 – 21.30 Uhr | Foyerbühne

**Bis dass Dein Tod uns scheidet** | **Schwarze Komödie** für einen professionellen Witwer

Di., 26.02.

9.30 – ca. 10.30 Uhr | Foyerbühne | ausverkauft

**Wir alle für immer zusammen (Voor altijd samen, amen)**

Mi., 27.02.

09.30 – 10.40 Uhr | Große Bühne

**Meffi, der kleine feuerrote Teufel****Kinderstück** von Doris Jannausch für die Bühne bearbeitet von Marc Gruppe | für Menschen ab 5 Jahre

Änderungen vorbehalten!

THEATER EISLEBEN | Landwehr 5

06295 Lutherstadt Eisleben

THEATERKASSE + BESUCHERSERVICE | Bucherstraße 14

Tageskasse 03475 602070

Abendkasse 03475 669936

kartenservice@theater-eisleben.de

www.theater-eisleben.de



## Veranstaltungskalender Februar 2019

**Freitag, 01.02.2019**

**19:30 - 22:30 Uhr**

Kabarett „Scherzmuskeltraining“

Ort: Galerie-Cafe, Sangerhäuser Str. 12, 06295 Lutherstadt Eisleben

**Freitag, 01.02.2019**

**19:33 - 23:00 Uhr**

Der Stadtseniorenrat lädt zu Karneval mit den „Lotterstädtern“ ein

Ort: Lutherstadt Eisleben, weitere Informationen und Anmeldungen unter folgender Telefonnummer: 0170 3209760

**Donnerstag, 07.02.2019**

**15:00 - 18:30 Uhr**

1. Der Tag der offenen Tür des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben

Ort: Verein zur Förderung und Traditionspflege des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben, Siegfried-Berger-Weg 16/17, 06295 Luth. Eisleben

**Freitag, 08.02.2019**

**18:00 - 23:00 Uhr**

Gastro - BBQ- und Smoker Abend mit Spezialitäten aus dem Smoker

Ort: deckert's Hotel & Restaurant, Lindenstraße 34, 06295 Lutherstadt Eisleben

**Freitag, 08.02.2019**

**18:00 - 22:00 Uhr**

Wolferöder Glühweinnacht

Ort: Festplatz Kleingartenanlage „Rose“

**Dienstag, 12.02.2019**

**17:00 - 19:00 Uhr**

Stammtisch Mansfelder Berg- und Hüttenleute e. V. Thema: „Wie schütze ich mich vor Betrügern“

Ort: Gaststätte „Zur Hüneburg“, Wimmelburg

**Sonntag, 17.02.2019****10:00 - 12:00 Uhr**

Gedenkveranstaltung „Eislebener Blutsonntag“

Ort: Alter Friedhof, Klosterplatz

**Donnerstag, 21.02.2019****09:30 - 11:00 Uhr**

Premiere-Theater Eisleben „Wir alle für immer zusammen (Voor altijd samen, amen)“

Ort: Foyerbühne/ Landwehr 5, Lutherstadt Eisleben

**Donnerstag, 21.02.2019****18:30 - 19:30 Uhr**

„Feldpost von Udo“. Die Autorin Heidrun Künzel veröffentlicht einen ersten Teil der Feldpostbriefe ihres Vaters, Udo Faust.

Ort: Stadtbibliothek, Sangerhäuser Str. 14, Lutherstadt Eisleben

**Freitag, 22.02.2019****13:00 - 18:00 Uhr**

Kinderfasching mit den „Lotterstädtern“

Ort: Feuerwehrdepot, Breiten Weg 105, Lutherstadt Eisleben

**Samstag, 23.02.2019****19:33 - 22:00 Uhr**

Karneval mit den „Lotterstädtern“ - Premiere

Ort: Gartenlokal „Ernst Thälmann“, Lutherstadt Eisleben

**Sport in der Lutherstadt Eisleben****Neujahrslauf 2019****Sportlich ins neue Jahr**

Seit über 20 Jahren veranstaltet der am 18.03.1991 in der Lutherstadt Eisleben gegründete Sport- und Spielverein Eisleben e. V. (SSV Eisleben) den Neujahrslauf. In den letzten Jahren erfährt dieser Lauf immer mehr Zulauf. Grund dafür ist zum einen die optimalen Bedingungen und das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Helfer vor Ort.

Zum nunmehr 25. Mal traf man sich am 1. Sonntag des Jahres (6. Januar - 2019) zum traditionellen Neujahrslauf auf dem SSV-Sportplatz, um das neue Jahr sportlich zu beginnen. In diesem Jahr ließen es sich 315 Sportlerinnen und Sportler nicht nehmen, an diesem Neujahrslauf teilzunehmen.

Dass der Neujahrslauf inzwischen bei Sportlern und Zuschauern zu einer festen Größe geworden ist, zu der man gern Familie oder Freunde mitnimmt, freut natürlich die Verantwortlichen.

Die Teilnehmer liefen insgesamt 5.982 Runden, das sind in Kilometern 2.392 km.

Für jede gelaufene Runde wurden 0,05 Euro für den Kreisbehindertenverband Mansfelder Land e. V. vom Autohaus Schneider (299,10 €) gespendet. Dazu spendete die TEHA Group Querfurt 250,00 €. Vielen Dank. Bei der anschließenden Tombola fanden wieder tolle Preise neue Besitzer. Die Gewinnerin des Hauptpreises freut sich über einen Gutschein des Fahrradgeschäftes Axel Müller. Herzlichen Glückwunsch!

Der Sport- und Spielverein Eisleben bietet ein umfangreiches Leistungsspektrum an.

Hier findet der sportlich Interessierte folgende Abteilungen: Badminton, Bu-Jitsu-Kai, Freizeitsport, Fußball (Alte Herren), Frauengymnastik, Judo, Kinderturnen, Leichtathletik, Tischtennis und eine Tanzgruppe für Kinder und Jugendliche.

Der Verein hat rund 250 Mitglieder, die Hälfte davon sind Kinder. Alle Abteilungen trainieren auf der Otto-Helm-Kampfbahn, außer der Abteilung Tischtennis, diese trainiert in der Turnhalle der Grundschule am Schloßplatz.

Nächster Höhepunkt: 9. Eisleber Frühlingslauf am 12. Mai 2019.

Wer Interesse hat, der kann sich informieren und anmelden:

[www.eisleberfruehlingslauf.de](http://www.eisleberfruehlingslauf.de)

E-Mail: [info@ssv-eisleben.de](mailto:info@ssv-eisleben.de)

Tel./Fax: 03475 602018

Weitere Informationen zum SSV Eisleben unter:

[www.ssv-eisleben.de](http://www.ssv-eisleben.de)

**Siegerehrung und Spendenübergabe zum 11. Lions-Benefizlauf Halle**

Am 26.10.2018 fand die Siegerehrung des 11. Lions-Benefizlauf in Halle statt. Und natürlich durften die Lutherflitzer des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben nicht fehlen.

Das Team nahm am 08.06.2018 zum 5. Mal mit 88 Läufern an dem Spendenlauf teil und erreichte in der Teamwertung mit 2135 Runden (1.601 km) den 2. Platz. Eine starke Leistung.

Zumal in diesem Jahr Temperaturen von teilweise mehr als 30 Grad zum Lauf gemessen wurden. Eine harte Herausforderung für die kleinen und großen Läufer.

Aber auch bei Einzelplatzierungen konnten die Lutherflitzer wieder punkten.



In den Altersklassen erreichte Philip Straub mit 56 Runden Platz 3 und Tim Scherbe mit 77 Runden Platz 1 der Altersklasse 16 – 20. Ralf Scherbe erreichte mit 74 Runden Platz 1 in der Altersklasse 46 bis 60 und Marcel Schmidt mit 71 Runden Platz 2 in der Altersklasse 31 bis 45. Eine Runde um den Marktplatz in Halle betrug dabei 750 Meter.

Gesamtrundensieger aller Altersklassen der Veranstaltung wurde Tim Scherbe der trotz der Temperaturen unermüdlich eine Runde nach der anderen absolvierte.

Am 07.12.2018 fand dann die Übergabe der Spendenschecks statt.

Vom Veranstalter konnten damit Spenden an folgende Vereine übergeben werden:

- Zeitpaten e. V.
- Caritas Halle e. V.
- Autismusambulanz Halle
- Krokoseum
- Gemeinschaftsschule Kastanienallee
- Elisabeth-Tisch am Elisabethkrankenhaus
- Freundeskreis Förderung Sterbebegleitung Hospizen e. V.
- Jugend kocht e. V.
- Mukoviszidose Halle e. V.

Allein mit ihren Runden und Startgebühren konnten durch die Lutherflitzer an den Veranstalter 3.460 EUR überwiesen werden. Aber die Lutherflitzer hatten auch wieder Extraschecks mitgebracht. Hierbei gingen

- 800 EUR an Verein zur Förderung krebskranker Kinder Halle e. V.,
- 800 EUR an das Ambulante Kinderhospiz Halle e. V.,
- 800 EUR an den Verein Mukoviszidose Halle e. V.

Insgesamt sammelten damit die Lutherflitzer Spenden über 5.860 EUR für den guten Zweck.

All das wäre nicht möglich gewesen, ohne die vielen großen und kleinen Unterstützer.

Vielen Dank an alle Spender und natürlich freuen wir uns, wenn auch im Jahr 2019 wieder eine Unterstützung stattfindet.

## Gesundheit

### Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e. V.



Paracelsusstraße 23 · 06114 Halle (Saale)

Telefon: 0345 4788110 · Fax: 0345 4788112

E-Mail: [redaktion@sakg.de](mailto:redaktion@sakg.de)

Internet: [www.sakg.de](http://www.sakg.de)

Facebook: [www.facebook.com/sakg.ev](http://www.facebook.com/sakg.ev)

Twitter: [www.twitter.com/SAKG\\_eV](http://www.twitter.com/SAKG_eV)

Beratungsstelle Magdeburg  
Leibnizstraße 4

Katharinenhaus, Hofeingang

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 56938800

E-Mail: [info@sakg.de](mailto:info@sakg.de)

## Kirchliche Nachrichten aus allen Gemeinden

### Gottesdienste für das Kirchspiel Polleben-Heiligenthal

**Sonntag, 03.02.19**

09.30 Uhr Gottesdienst in **Polleben**

**Sonntag, 10.02.19**

09.30 Uhr Gottesdienst in **Burgsdorf**

**Sonntag, 17.02.19**

09.30 Uhr Gottesdienst in **Polleben**

**Abenteurerkirche:**

**Sa.**, 02.02.19, von 10.00 bis 13.00 Uhr im Pfarrhaus **Dederstedt Konfi:**

**Fr.**, 01.02. und 22.02.19, um 16.00 Uhr im Pfarrhaus **Gerbstedt**,  
anschl. FridayNight

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben, Tel. 03475 610110  
Büro geöffnet:

montags und dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr  
und donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr

Sprechstunde des Pfarrers: nach Vereinbarung

### Gottesdienste des Evangelischer Kirchengemeindeverbandes Lutherstadt Eisleben

**3. Februar, 5. Sonntag vor der Passionszeit**

09.00 Uhr Helfta, Gemeindehaus Goethestraße, Gottesdienst

10.00 Uhr Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst mit Abendmahl

10.15 Uhr Volkstedt, Pfarrhaus, Gottesdienst

14.00 Uhr Bischofrode, Gottesdienst

**10. Februar, 4. Sonntag vor der Passionszeit**

10.00 Uhr Eisleben, Rinckartsaal St. Annen, Gottesdienst mit Abendmahl

**17. Februar, Septuagesimae (3. Sonntag vor der Passionszeit)**

10.00 Uhr Eisleben, St. Andreas-Kirche, Gottesdienst zu Martin Luthers Sterbetag mit EKD Ratsvorsitzenden Landesbischof Bedford-Strohm mit Abendmahl und Kindergottesdienst

**24. Februar, Sexagesimae (2. Sonntag vor der Passionszeit)**

14.00 Uhr Eisleben, St. Annen-Kirche, Gottesdienst mit Abendmahl

Verabschiedung von Pfarrer Christoph Hellmich  
Anschließend: Grußworte und Empfang

Heilig-Geist-Stift: 08.02./22.02 jeweils um 10.00 Uhr

Seniorenheim Oberhütte: 22.02 . um 15.15 Uhr

Seniorenresidenz Alexa: 22.02 um 16.00 Uhr

Pflegeheim St. Mechthild: 08.02./22.02. jeweils um 10.00 Uhr

**Offene Kirchen**

**St. Andreaskirche:**

Montag bis Samstag: 11.00 - 12.00 Uhr

**St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe**

Montag bis Freitag 13.00 - 15.00 Uhr

Samstag: 11.00 - 13.00 Uhr

Besichtigungen außerhalb der Öffnungszeiten können im Büro  
03475 602229 vereinbart werden.

**St. Annenkirche und Kloster**

Montag bis Freitag von 10.00 - 14.00 Uhr

**Kirchenmusik**

\* OGELMUSIK ZUR MITTAGSZEIT dienstags, 12.00 – 12.20  
Uhr in der Petrikirche

\* Elternchor, mittwochs 18.30 – 19.15 Uhr im Petrigemeindehaus

\* Chorprobe der Kantorei, mittwochs 19.30 Uhr im Petrigemeindehaus

Besichtigungen außerhalb der Öffnungszeiten können im Büro:  
03475 604115 oder Familie Rost 03475 604797 angemeldet werden.

**Kinder und Jugend:**

Regionale Kindertage in St. Annen

Montag, 11.02. bis Mittwoch 13.02. von 9.00 - 15.00 Uhr

Kinder-Kirchen-Nachmittag:

Freitag, 22.02. um 16.00 - 17.30 Uhr

im Andreaskirchehaus, Eingang Kita, Andreaskirchplatz 12

Konfirmanden:

12 - 14 Jahre dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Junge Gemeinde in der Schulzeit jeden Dienstag von 17.00 bis  
19.00 Uhr

all diese Veranstaltungen im Andreaskirchehaus, Eingang  
Kita, Andreaskirchplatz

**Diakonie**

\* Rat und Hilfe bei persönlichen Problemen  
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Andreaskirchplatz 11,  
Tel. 03475 602144

\* Eislebener Tafel (Verein für Soziokultur und Beschäftigung) -  
Rammtorstraße 37

Telefon 03475/747238

- \* Altengerechtes Wohnen und Altenpflegeheim „Heilig-Geist-Stift“  
Hallesche Straße 38, Tel. 03475/9290
- \* Diakonieladen in Sangerhausen, Riestedter Straße, Tel. 03464 260705
- \* Diakonieladen in Hettstedt, Wilhelmstraße 26, 03476 5595170
- \* Diakonieladen in Eisleben, Hallesche Straße 9, Tel 03475 6120088
- \* Schuldner- und Insolvenzberatung, Breiter Weg 12, Lutherstadt Eisleben 03475 654 900
- \* Häuslicher Pflegedienst im Heilig-Geist-Stift, Hallesche Straße 34, 03475 6331440

#### Veranstaltungen und Vorträge:

- \* Männerkreis am 05.02. um 19.30 Uhr in der Alten Lutherschule, Andreaskirchplatz 11

#### Veranstaltungen St. Andreas-Nicolai-Petri

- \* Luthers letzte Predigten - Gesprächsabend, 07.02. um 19.00 Uhr in der Alten Lutherschule
- \* Frauenbildungskreis 12.02. Thema: Slowenien - Land und Leute“ um 15.00 Uhr in der Alten Lutherschule, Andreaskirchplatz 11  
in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Magdeburg
- \* Frauenrunde: 15.02. um 19.30 Uhr in der Alten Lutherschule  
Thema: Slowenien
- \* Frauenfrühstück 20.02. um 9.00 Uhr im Petrigemeindehaus

#### Frauenkreis St. Annen:

- \* Mittwoch 06.02. um 14.00 Uhr im Rinckartsaal  
Thema „Kommt alles ist bereit“ Bibelarbeit zum Weltgebetstag

#### Frauenstunde Volkstedt:

- \* Montag, 18.02. um 14.00 Uhr: Slowenien - Land und Leute

#### Frauenkreis Helfta:

- \* Mittwoch 20.02. um 14.00 Uhr: Slowenien - Land und Leute

### Kath. Pfarrei St. Gertrud Eisleben

#### Eisleben

#### Pfarrkirche St. Gertrud Eisleben:

- |                           |           |                                       |
|---------------------------|-----------|---------------------------------------|
| sonntags:                 | 10:00 Uhr | Hochamt in der Pfarrkirche            |
| Dienstag, 05.02., 12.02.: | 18:00 Uhr | Anbetung und Abendmesse               |
| Donnerstag, 31.01.:       | 10:00 Uhr | Kindergarten-Gottesdienst             |
| Mittwoch, 13.02.:         | 14:00 Uhr | Hl. Messe, anschl. Seniorennachmittag |

#### Gemeindehaus Eisleben:

- |                    |                          |           |
|--------------------|--------------------------|-----------|
| Katechese:         | dienstags                | 15:30 Uhr |
| Scholaprobe:       | donnerstags              | 18:45 Uhr |
| Jugend:            | freitags                 | 19:30 Uhr |
| Messdienerstunde:  | samstags                 | 10:30 Uhr |
| Erstkommunionkurs: | Samstag, 02.02.          | 10:00 Uhr |
| Gebetskreis:       | Dienstag, 05.02., 19.02. | 09:45 Uhr |
| Kolping:           | Donnerstag, 14.02.       | 19:30 Uhr |
| Radegundisgruppe:  | Mittwoch, 20.02.         | 15:00 Uhr |

#### Hedersleben:

- |                          |           |                           |
|--------------------------|-----------|---------------------------|
| Samstag, 02.02., 16.02.: | 16:00 Uhr | Wortgottesfeier/Hl. Messe |
|--------------------------|-----------|---------------------------|

#### Volkstedt:

- |                          |           |                           |
|--------------------------|-----------|---------------------------|
| Samstag, 09.02., 23.02.: | 16:00 Uhr | Hl. Messe/Wortgottesfeier |
|--------------------------|-----------|---------------------------|

#### Hergisdorf:

- |                    |           |                             |
|--------------------|-----------|-----------------------------|
| donnerstags        | 08:30 Uhr | Hl. Messe/Wortgottesfeier   |
| sonntags           | 08:30 Uhr | Hl. Messe / Wortgottesfeier |
| Donnerstag, 07.02. | 08:00 Uhr | Anbetung und Hl. Messe      |

#### Sittichenbach:

- |                     |           |                              |
|---------------------|-----------|------------------------------|
| Frauenkreis:        | 15:00 Uhr | jeden 1. Donnerstag im Monat |
| Arbeitskreis        | 09:00 Uhr | jeden 2. Montag im Monat     |
| Kirche „St. Maria“: |           |                              |
| Sonntag, 03.02.     | 08:30 Uhr | Hl. Messe                    |
| Samstag, 16.02.     | 17:30 Uhr | Hl. Messe                    |

#### Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen

- |                 |           |   |
|-----------------|-----------|---|
| Freitag, 08.02. | 10:00 Uhr | Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift |
| Freitag, 22.02. | 10:00 Uhr | Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild      |
| Sonntag, 24.02. | 14:00 Uhr | St. Annen: Verabschiedung Pfarrer Hellmich    |

#### Aktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten!

**Bitte beachten Sie auch unsere Beiträge und Hinweise:**

\* unter: [www.sanktgertrud.net](http://www.sanktgertrud.net)

\* im Aushang, Pfarrbrief sowie in den Vermeldungen

### Klosterkirche St. Marien Helfta

#### sonntags

08:30 Uhr Hl. Messe

#### jeden 1. Freitag im Monat

19:15 Uhr Herz-Jesu-Messe mit Euchar. Anbetung

#### Mittwoch, 30.01., 27.02.

09:00 Uhr Hl. Messe der Pfarrei

### Jehovas Zeugen

#### KÖNIGREICHSSAAL

Biblische Vorträge für die Öffentlichkeit

**jeweils am Sonntag um 10:00 Uhr**

#### Datum:

Samstag, 02.02.

#### Vortragsthema:

10:00 Uhr

Es findet ein besonderes Programm statt, welches in alle Königreichssäle übertragen wird.

Am Sonntag, dem 3. Februar findet daher in Helbra keine weitere Zusammenkunft statt.

„Sollten Christen den Sabbat halten?“

10.02.

Der Reisende Missionar Matthias Treptow hält an diesem Sonntag im Rahmen einer Besuchswoche in der Versammlung Eisleben den Vortrag: „Wie können junge Menschen Glück und Erfolg finden?“

17.02.

„Wie können wir auf die rettende Macht Jehovas vertrauen?“

24.02.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Rita Smykalla

Ihre Medienberaterin vor Ort

**034202 341042**

Mobil: 0171 4144018 | Fax: 03535 489-242  
[rita.smykalla@wittich-herzberg.de](mailto:rita.smykalla@wittich-herzberg.de) | [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen